Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit
Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

2025/0531(COD)

23.2.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 270 - 440

Entwurf eines Berichts
Dimitris Tsiodras, Piotr Müller
(PE782.180v01-00)

Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1272/2008, (EG) Nr. 1223/2009 und (EU) 2019/1009 im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter Anforderungen und Verfahren für chemische Produkte

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0531 – C9-0424/2023 – 2025/0531(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 270
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Name, Anschrift ***und*** digitale Kontaktdaten der Lieferanten;	a) Name, Anschrift***, Telefonnummer oder*** digitale Kontaktdaten der Lieferanten;

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird die Kohärenz mit der überarbeiteten Verordnung über Detergenzien und Tenside sichergestellt, indem die Flexibilität bei den Kontaktmöglichkeiten der Lieferanten gewahrt bleibt. Durch die Möglichkeit, auf dem Kennzeichnungsetikett eine Telefonnummer anzugeben, sowie die Tatsache, dass die Angabe digitaler Kontaktinformationen freiwillig ist, werden unverhältnismäßige Belastungen – insbesondere für KMU – vermieden, und es wird zugleich eine wirksame Kommunikation für Verbraucher und zuständige Behörden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gewährleistet.

Änderungsantrag 271
Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Ewa Kopacz, Hanna Gronkiewicz-Waltz, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Name, Anschrift ***und*** digitale Kontaktdaten der Lieferanten;	a) Name, Anschrift***, Telefonnummer oder*** digitale Kontaktdaten der Lieferanten;

Or. en

Begründung

Indem Lieferanten gestattet wird, eine Telefonnummer auf dem Produktetikett beizubehalten, und die Bereitstellung eines digitalen Kontaktwegs freiwillig bleibt, werden unnötige oder unverhältnismäßige Verpflichtungen vermieden, insbesondere für kleinere Wirtschaftsteilnehmer. Gleichzeitig bleiben wirksame und verlässliche

Kommunikationskanäle für Verbraucher und Vollzugsbehörden gewahrt, sodass die regulatorischen Ziele erreicht werden, ohne die Zugänglichkeit zu beeinträchtigen oder vermeidbare administrative Belastungen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu schaffen.

Änderungsantrag 272
Salvatore De Meo, Flavio Tosi, Massimiliano Salini, Letizia Moratti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 25 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Kennzeichnungsetikett enthält auch den Produktidentifikator nach Artikel 18 sowie Namen, Anschrift und digitale Kontaktdaten des Lieferanten des betreffenden Gemisches.	Das Kennzeichnungsetikett enthält auch den Produktidentifikator nach Artikel 18 sowie Namen, Anschrift und digitale Kontaktdaten des ***oder der*** Lieferanten des betreffenden Gemisches ***und/oder die Telefonnummer, soweit diese nicht über die digitalen Kontaktdaten sofort auffindbar ist***. ***Die Aufnahme oder Änderung der digitalen Kontaktdaten kann unverzüglich oder entsprechend den regelmäßigen Aktualisierungszyklen des Lieferanten erfolgen.***

Or. en

Änderungsantrag 273
Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Ewa Kopacz, Hanna Gronkiewicz-Waltz, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 25 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Kennzeichnungsetikett enthält auch den Produktidentifikator nach Artikel 18 sowie Namen, Anschrift und digitale Kontaktdaten ***des*** Lieferanten des	Das Kennzeichnungsetikett enthält auch den Produktidentifikator nach Artikel 18 sowie Namen, Anschrift und digitale Kontaktdaten ***der*** Lieferanten des

betreffenden Gemisches.	betreffenden Gemisches ***oder die Telefonnummer, soweit diese Telefonnummer nicht über die digitalen Kontaktdaten sofort auffindbar ist***.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird die Kohärenz mit der überarbeiteten Verordnung über Detergenzien und Tenside gewahrt, indem die Flexibilität bei den Kontaktangaben der Lieferanten gewahrt bleibt. Auf dem Kennzeichnungsetikett kann nach wie vor eine Telefonnummer angegeben werden. Die Angabe von digitalen Kontaktmöglichkeiten hingegen bleibt freiwillig, wodurch unverhältnismäßige Verpflichtungen, insbesondere für KMU, vermieden werden. Zugleich bleiben für Verbraucher und zuständige Behörden wirksame Kommunikationskanäle erhalten, sodass Transparenz und Durchsetzung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 unterstützt werden, ohne unnötige administrative Belastungen zu schaffen.

Änderungsantrag 274
Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 25 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Kennzeichnungsetikett enthält auch den Produktidentifikator nach Artikel 18 sowie Namen, Anschrift und digitale Kontaktdaten ***des*** Lieferanten des betreffenden Gemisches.	Das Kennzeichnungsetikett enthält auch den Produktidentifikator nach Artikel 18 sowie Namen, Anschrift und digitale Kontaktdaten ***der*** Lieferanten des betreffenden Gemisches ***oder die Telefonnummer, soweit diese Telefonnummer nicht über die digitalen Kontaktdaten sofort auffindbar ist***.

Or. en

Änderungsantrag 275
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 25 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Kennzeichnungsetikett enthält auch den Produktidentifikator nach Artikel 18 sowie Namen, Anschrift und digitale Kontaktdaten ***des*** Lieferanten des betreffenden Gemisches.	Das Kennzeichnungsetikett enthält auch den Produktidentifikator nach Artikel 18 sowie Namen, Anschrift und digitale Kontaktdaten ***der*** Lieferanten des betreffenden Gemisches ***oder die Telefonnummer, soweit diese Telefonnummer nicht über die digitalen Kontaktdaten sofort auffindbar ist***.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird die Kohärenz mit der überarbeiteten Verordnung über Detergenzien und Tenside sichergestellt, indem die Flexibilität bei den Kontaktmöglichkeiten der Lieferanten gewahrt bleibt. Durch die Möglichkeit, auf dem Kennzeichnungsetikett eine Telefonnummer anzugeben, sowie die Tatsache, dass die Angabe digitaler Kontaktinformationen freiwillig ist, werden unverhältnismäßige Belastungen – insbesondere für KMU – vermieden, und es wird zugleich eine wirksame Kommunikation für Verbraucher und zuständige Behörden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gewährleistet.

Änderungsantrag 276
Idoia Mendia, Kristian Vigenin, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 25 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Kennzeichnungsetikett enthält auch den Produktidentifikator nach Artikel 18 sowie Namen, Anschrift und digitale Kontaktdaten des Lieferanten des betreffenden Gemisches.	Das Kennzeichnungsetikett enthält auch den Produktidentifikator nach Artikel 18 sowie Namen, Anschrift***, Telefonnummer*** und digitale Kontaktdaten des Lieferanten des betreffenden Gemisches.

Or. en

Änderungsantrag 277
Silvia Sardone, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Roberto Vannacci, Anne-Sophie Frigout, Mathilde Androuët, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 25 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Kennzeichnungsetikett enthält auch den Produktidentifikator nach Artikel 18 sowie Namen, Anschrift und digitale Kontaktdaten ***des*** Lieferanten des betreffenden Gemisches.	Das Kennzeichnungsetikett enthält auch den Produktidentifikator nach Artikel 18 sowie Namen, Anschrift und digitale Kontaktdaten ***oder Telefonnummer der*** Lieferanten des betreffenden Gemisches.

Or. en

Änderungsantrag 278
Klara Dostalova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 25 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Folgende Informationen sind, insbesondere aus Gründen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit, ausschließlich auf dem physischen Kennzeichnungsetikett als ergänzende Kennzeichnungsangaben bereitzustellen: a) Gebrauchsanweisungen; b) empfohlene Anwendungsmengen und Dosierungsangaben; c) Lagerbedingungen; d) Sicherheitswarnungen und Sicherheitshinweise; e) Erste-Hilfe-Maßnahmen; f) sonstige Informationen, die für eine sichere und ordnungsgemäße Verwendung des Produkts unerlässlich sind.

Or. en

Begründung

Die unter den Buchstaben a bis c aufgeführten Informationen fallen in den Anwendungsbereich der Ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett im Sinne des Artikels 25 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und sind für die sichere Verwendung wesentlich, sodass ihre physische Zugänglichkeit erforderlich ist.

Änderungsantrag 279
Per Clausen, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kennzeichnungselemente gemäß Artikel 17 Absatz 1 ***können*** gemäß den Bestimmungen in Anhang I Abschnitt 1.5.2 reduziert werden.	(2) ***Ist die Verpackung eines Stoffes oder Gemisches entweder so gestaltet oder geformt oder aber so klein, dass es nicht möglich ist, die Anforderungen von Artikel 31 hinsichtlich eines Kennzeichnungsetiketts in der/den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats, in dem der Stoff oder das Gemisch in Verkehr gebracht wird, zu erfüllen, so können*** die Kennzeichnungselemente gemäß Artikel 17 Absatz 1 gemäß den Bestimmungen in Anhang I Abschnitt 1.5.2 reduziert werden.

Or. en

Änderungsantrag 280
Idoia Mendia, Kristian Vigenin, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die ***Kennzeichnungselemente gemäß Artikel 17 Absatz 1 können gemäß*** den Bestimmungen in Anhang I Abschnitt 1.5.2 reduziert werden.	(2) ***Ist die Verpackung eines Stoffes oder Gemisches entweder so gestaltet oder geformt oder aber so klein, dass es nicht möglich ist, die Anforderungen von Artikel 31 hinsichtlich eines Kennzeichnungsetiketts in der/den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats, in dem der Stoff oder das Gemisch in Verkehr gebracht wird, zu erfüllen, so können*** die ***auf dem Etikett anzugebenden Informationen entsprechend*** den Bestimmungen in Anhang I Abschnitt 1.5.2 reduziert werden.

Or. en

Änderungsantrag 281
Silvia Sardone, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Roberto Vannacci, Anne-Sophie Frigout, Mathilde Androuët, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kennzeichnungselemente gemäß Artikel 17 Absatz 1 können gemäß den Bestimmungen in Anhang I Abschnitt 1.5.2 reduziert werden.	(2) Die Kennzeichnungselemente gemäß Artikel 17 Absatz 1 können gemäß den Bestimmungen in Anhang I Abschnitt 1.5.2 reduziert werden. ***Für Verpackungen mit einem Fassungsvermögen von höchstens 100 ml können die Kennzeichnungselemente gemäß Artikel 17 Absatz 1 gemäß den Bestimmungen in Anhang I Abschnitt 1.5.2.4 reduziert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 282
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kennzeichnungselemente gemäß Artikel 17 Absatz 1 können gemäß den Bestimmungen in Anhang I Abschnitt ***1.5.2*** reduziert werden.	(2) Die Kennzeichnungselemente gemäß Artikel 17 Absatz 1 können gemäß den Bestimmungen in Anhang I Abschnitt ***1.5.2.4*** reduziert werden.

Or. en

Änderungsantrag 283
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 29 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Abweichend von Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 6 darf die Kennzeichnung technischer Behälter, die integraler Bestandteil eines Gerätesystems sind, reduzierte Kennzeichnungselemente enthalten, sofern die in Anhang I Abschnitt 1.5.2.5a festgelegten Vorschriften eingehalten werden.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird eine spezielle Bestimmung für Verpackungen mit einem Fassungsvermögen von bis zu 75 ml eingeführt, die eine Reduzierung der Kennzeichnungselemente gemäß Anhang I Abschnitt 1.5.2.4 vorsieht, um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Kleinverpackungen Rechnung zu tragen. Mit dem neuen Absatz 2a wird diese Ausnahme auf technische Behälter ausgeweitet, die in Geräte integriert sind, wie etwa Tintenpatronen für Tintenstrahldrucker mit einem Fassungsvermögen von bis zu 150 ml, sofern die vollständigen Informationen gemäß der CLP-Verordnung auf der Außenverpackung bereitgestellt werden. Aufgrund konstruktionsbedingter Einschränkungen können Etiketten oder Faltetiketten nicht auf Patronen angebracht werden, ohne das

Einsetzen oder den Betrieb zu beeinträchtigen.

Änderungsantrag 284
Nikola Minchev, Jeannette Baljeu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 29 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Bei Verpackungen mit einem Inhalt von höchstens 10 ml dürfen die in Artikel 17 Absatz 1 genannten Kennzeichnungselemente gemäß den Vorschriften in Anhang I Abschnitt 1.5.2.4 reduziert werden.

Or. en

Änderungsantrag 285
Idoia Mendia, Kristian Vigenin, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 29 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Für Verpackungen mit einem Fassungsvolumen von bis einschließlich 10 ml können die Kennzeichnungselemente gemäß Artikel 17 Absatz 1 gemäß den Bestimmungen in Anhang I Abschnitt 1.5.2.4 reduziert werden.

Or. en

Änderungsantrag 286
Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 29 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Für Verpackungen mit einem Fassungsvolumen von bis einschließlich 75 ml können die Kennzeichnungselemente gemäß Artikel 17 Absatz 1 gemäß den Bestimmungen in Anhang I Abschnitt 1.5.2.4 reduziert werden.

Or. en

Änderungsantrag 287
Nikola Minchev, Jeannette Baljeu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 29 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Abweichend von Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 6 dürfen bei der Kennzeichnung technischer Behälter, die als integraler Bestandteil eines Gerätesystems fungieren und bei denen technische Einschränkungen die verfügbare Kennzeichnungsfläche begrenzen, die Kennzeichnungselemente gemäß den in Anhang I Abschnitt 1.5.2.5a festgelegten Vorschriften reduziert werden.

Or. en

Änderungsantrag 288

Idoia Mendia, Kristian Vigenin, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Artikel 30 Absatz 1 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
‚(1) Im Fall einer Änderung der Einstufung oder Kennzeichnung eines Stoffes oder Gemisches, die zur Hinzufügung einer neuen Gefahrenklasse oder zu einer strengeren Einstufung führt oder neue ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett gemäß Artikel 25 erfordert, sorgt der Lieferant des Stoffes oder Gemisches dafür, dass das Kennzeichnungsetikett unverzüglich nachdem der Lieferant die Ergebnisse der erneuten Bewertung gemäß Artikel 15 Absatz 4 erlangt hat oder sie ihm mitgeteilt wurden, aktualisiert wird.‘	

Or. en

Begründung

Die Festlegung einer Höchstfrist von sechs Monaten für die Aktualisierung von Kennzeichnungsetiketten nach Änderungen der Einstufung ist für den Verbraucherschutz von entscheidender Bedeutung und darf nicht verlängert werden, da andernfalls erhebliche Sicherheitsrisiken entstünden. Erhält ein Stoff oder ein Gemisch eine neue Gefahreneinstufung oder eine strengere Einstufung, so beruht dies auf neu ermittelten oder bestätigten Gefahren für die menschliche Gesundheit, die Sicherheit oder die Umwelt. Jeder Tag, an dem Verbraucher, Arbeitnehmer und sonstige Endverwender mit nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten Produkten in Berührung kommen, bedeutet eine potenzielle Exposition gegenüber Risiken, die nicht angemessen kommuniziert werden.

Änderungsantrag 289
Per Clausen, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Artikel 30 Absatz 1 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
‚(1) Im Fall einer Änderung der Einstufung oder Kennzeichnung eines Stoffes oder Gemisches, die zur Hinzufügung einer neuen Gefahrenklasse oder zu einer strengeren Einstufung führt oder neue ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett gemäß Artikel 25 erfordert, sorgt der Lieferant des Stoffes oder Gemisches dafür, dass das Kennzeichnungsetikett unverzüglich nachdem der Lieferant die Ergebnisse der erneuten Bewertung gemäß Artikel 15 Absatz 4 erlangt hat oder sie ihm mitgeteilt wurden, aktualisiert wird.‘	

Or. en

Änderungsantrag 290
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Im Fall einer Änderung der Einstufung*** oder Kennzeichnung eines Stoffes oder Gemisches, die zur Hinzufügung einer neuen Gefahrenklasse oder zu einer strengeren Einstufung ***führt*** oder neue ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett gemäß Artikel 25 ***erfordert, sorgt der Lieferant des Stoffes oder Gemisches*** dafür, dass das Kennzeichnungsetikett ***unverzüglich nachdem der Lieferant die Ergebnisse der erneuten Bewertung gemäß Artikel 15***	(1) ***Spätestens bis zum 15. Januar eines jeden Jahres erstellt und veröffentlicht die Agentur eine Liste der Änderungen der Selbsteinstufung*** oder Kennzeichnung eines Stoffes oder Gemisches, die zur Hinzufügung einer neuen Gefahrenklasse oder zu einer strengeren Einstufung ***führen*** oder neue ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett gemäß Artikel 25 ***erfordern. Lieferanten eines solchen Stoffes oder Gemisches sorgen*** dafür, dass

Absatz 4 erlangt hat oder sie ihm mitgeteilt wurden, aktualisiert wird.	das Kennzeichnungsetikett ***spätestens bis zum 15. Juli des darauffolgenden Jahres*** aktualisiert wird. ***Lieferanten sollten die Möglichkeit haben, die neue oder aktualisierte Selbsteinstufung freiwillig vor dem oben genannten Zeitpunkt anzuwenden und die Kennzeichnung entsprechend anzupassen, um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu gewährleisten und ausreichend Flexibilität für die Lieferanten sicherzustellen.***

Or. en

Begründung

The current system of updating labels in case of new hazard classes or more severe classifications based on self-classification follows an archaic linear chain of communication from one supplier to another. That is not appropriate in 21st century. This is particularly problematic as supply chains can easily involve three or more actors. The delays created by such communication from one to another defeat the purpose of timely communication of the new or more severe classifications and do not serve anyone. This is made worse by the EC proposal to delete the clear maximum time per supplier for the update. Requiring updates "without undue delay" creates major problems for enforcement (the meaning is unclear and is likely to be applied differently in different Member States), leading to an unlevel playing field. Instead, a system should be created in analogy to what is applicable in case of harmonised classifications. Every year, the EC adopts the new harmonised classifications based on the RAC opinions of the penultimate year. The new classifications are then applicable 18 months after their entry into force for all suppliers. A similar approach should be established for relevant changes in self-classification. Instead of each individual self-classification triggering a supplier after supplier update requirement, all relevant changes in self-classification in one calendar year should be grouped by the ECHA into one document at the beginning of the next calendar year. All suppliers should then have 18 months to update their label. Annual grouping of such updates with a clear periodicity for all suppliers would truly simplify issues, instead of unclear periods that can be triggered at any moment and that are virtually impossible to enforce in light of the complexities of supply chains. And it would leave ample time for suppliers for the update.

Änderungsantrag 291
Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Fall einer Änderung der Einstufung oder Kennzeichnung eines Stoffes oder Gemisches, die zur Hinzufügung einer neuen Gefahrenklasse oder zu einer strengeren Einstufung führt oder neue ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett gemäß Artikel 25 erfordert, sorgt der Lieferant des Stoffes oder Gemisches dafür, dass das Kennzeichnungsetikett unverzüglich nachdem der Lieferant die Ergebnisse der erneuten Bewertung gemäß Artikel 15 Absatz 4 erlangt hat oder sie ihm mitgeteilt wurden, aktualisiert wird.	(1) Im Fall einer Änderung der Einstufung oder Kennzeichnung eines Stoffes oder Gemisches, die zur Hinzufügung einer neuen Gefahrenklasse oder zu einer strengeren Einstufung führt oder neue ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett gemäß Artikel 25 erfordert, sorgt der Lieferant des Stoffes oder Gemisches dafür, dass das Kennzeichnungsetikett unverzüglich***, spätestens jedoch 24 Monate je Akteur in der Lieferkette in aufeinanderfolgender Reihenfolge,*** nachdem der Lieferant die Ergebnisse der erneuten Bewertung gemäß Artikel 15 Absatz 4 erlangt hat oder sie ihm mitgeteilt wurden, aktualisiert wird.

Or. en

Änderungsantrag 292
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Fall einer Änderung der Einstufung oder Kennzeichnung eines Stoffes oder Gemisches, die zur Hinzufügung einer neuen Gefahrenklasse oder zu einer strengeren Einstufung führt oder neue ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett gemäß Artikel 25 erfordert, sorgt der Lieferant des Stoffes oder Gemisches dafür, dass das Kennzeichnungsetikett unverzüglich nachdem der Lieferant die Ergebnisse der erneuten Bewertung gemäß Artikel 15 Absatz 4 erlangt hat oder sie ihm mitgeteilt wurden, aktualisiert wird.	(1) Im Fall einer Änderung der Einstufung oder Kennzeichnung eines Stoffes oder Gemisches, die zur Hinzufügung einer neuen Gefahrenklasse oder zu einer strengeren Einstufung führt oder neue ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett gemäß Artikel 25 erfordert, sorgt der Lieferant des Stoffes oder Gemisches dafür, dass das Kennzeichnungsetikett unverzüglich***, spätestens jedoch 18 Monate je Akteur in der Lieferkette in aufeinanderfolgender Reihenfolge,*** nachdem der Lieferant die Ergebnisse der erneuten Bewertung gemäß Artikel 15 Absatz 4 erlangt hat oder sie

ihm mitgeteilt wurden, aktualisiert wird.

Or. en

Begründung

Bei Änderungen der Einstufung eines Stoffes oder Gemisches ist ein ausreichender Zeitraum erforderlich, um den Stoff oder das Gemisch mit rechtskonformen Kennzeichnungsetiketten zu versehen. Allein die Neugestaltung des Etikettenlayouts kann bis zu 12 Monate in Anspruch nehmen, zusätzlich zu dem Zeitraum, der für die Datenerhebung oder eine Neuformulierung erforderlich ist. Wird ermöglicht, Aktualisierungen mit bestehenden Produktionszyklen in Einklang zu bringen und ein klarer Aktualisierungszeitraum von 18 Monaten mit einer gestaffelten Anwendung entlang der Lieferkette vorgesehen, so trägt dies den betrieblichen Gegebenheiten besser Rechnung und vermeidet unnötige Störungen.

Änderungsantrag 293
Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Ewa Kopacz, Hanna Gronkiewicz-Waltz, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Fall einer Änderung der Einstufung oder Kennzeichnung eines Stoffes oder Gemisches, die zur Hinzufügung einer neuen Gefahrenklasse oder zu einer strengeren Einstufung führt oder neue ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett gemäß Artikel 25 erfordert, sorgt der Lieferant des Stoffes oder Gemisches dafür, dass das Kennzeichnungsetikett unverzüglich nachdem der Lieferant die Ergebnisse der erneuten Bewertung gemäß Artikel 15 Absatz 4 erlangt hat oder sie ihm mitgeteilt wurden, aktualisiert wird.	(1) Im Fall einer Änderung der Einstufung oder Kennzeichnung eines Stoffes oder Gemisches, die zur Hinzufügung einer neuen Gefahrenklasse oder zu einer strengeren Einstufung führt oder neue ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett gemäß Artikel 25 erfordert, sorgt der Lieferant des Stoffes oder Gemisches dafür, dass das Kennzeichnungsetikett unverzüglich***, spätestens jedoch 24 Monate je Akteur in der Lieferkette in aufeinanderfolgender Reihenfolge,*** nachdem der Lieferant die Ergebnisse der erneuten Bewertung gemäß Artikel 15 Absatz 4 erlangt hat oder sie ihm mitgeteilt wurden, aktualisiert wird.

Or. en

Änderungsantrag 294
Martin Hojsík, Michal Wiezik, Pascal Canfin, Grégory Allione

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Fall einer Änderung der Einstufung oder Kennzeichnung eines Stoffes oder Gemisches, die zur Hinzufügung einer neuen Gefahrenklasse oder zu einer strengeren Einstufung führt oder neue ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett gemäß Artikel 25 erfordert, sorgt der Lieferant des Stoffes oder Gemisches dafür, dass das Kennzeichnungsetikett unverzüglich nachdem der Lieferant die Ergebnisse der erneuten Bewertung gemäß Artikel 15 Absatz 4 erlangt hat oder sie ihm mitgeteilt wurden, aktualisiert wird.	(1) Im Fall einer Änderung der Einstufung oder Kennzeichnung eines Stoffes oder Gemisches, die zur Hinzufügung einer neuen Gefahrenklasse oder zu einer strengeren Einstufung führt oder neue ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett gemäß Artikel 25 erfordert, sorgt der Lieferant des Stoffes oder Gemisches dafür, dass das Kennzeichnungsetikett unverzüglich***, spätestens jedoch neun Monate,*** nachdem der Lieferant die Ergebnisse der erneuten Bewertung gemäß Artikel 15 Absatz 4 erlangt hat oder sie ihm mitgeteilt wurden, aktualisiert wird.

Or. en

Änderungsantrag 295
Idoia Mendia, Kristian Vigenin, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Artikel 31 Absatz 3 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(3) Die Kennzeichnungselemente nach Artikel 17 Absatz 1 werden deutlich lesbar und unverwischbar angebracht. Sie heben sich deutlich vom Hintergrund ab und	

sind ausreichend dimensioniert und so angeordnet, dass sie leicht lesbar sind.‘

Or. en

Begründung

Um Einheitlichkeit, Lesbarkeit und eine wirksame Gefahrenkommunikation für alle chemischen Produkte sicherzustellen, ist es unerlässlich, dass verbindliche Anforderungen an die Merkmale der Kennzeichnung, einschließlich Hintergrundfarbe, Zeilenabstand, einheitlicher Schriftart und Buchstabenabstand, beibehalten werden. Durch standardisierte Formatierungsvorgaben wird sichergestellt, dass Sicherheitsinformationen unabhängig von gestalterischen Präferenzen der Hersteller lesbar bleiben.

Änderungsantrag 296
Per Clausen, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Artikel 31 Absatz 3 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
‚(3) Die Kennzeichnungselemente nach Artikel 17 Absatz 1 werden deutlich lesbar und unverwischbar angebracht. Sie heben sich deutlich vom Hintergrund ab und sind ausreichend dimensioniert und so angeordnet, dass sie leicht lesbar sind.‘	

Or. en

Änderungsantrag 297
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(6) Artikel 31 Absatz 3 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
(3) Die Kennzeichnungselemente nach Artikel 17 Absatz 1 werden deutlich lesbar und unverwischbar angebracht. Sie heben sich deutlich vom Hintergrund ab und sind ausreichend dimensioniert und so angeordnet, dass sie leicht lesbar sind.	

Or. en

Begründung

Mit der Änderung dieses Absatzes durch die Kommission wird ausschließlich bezweckt, die in Anhang I Abschnitt 1.2.1.5 festgelegten Anforderungen an die Kennzeichnung zu streichen. Dies ist nicht sachgerecht. Der Anhang sollte beibehalten werden, nicht nur zur Festlegung allgemeiner Kriterien für die Lesbarkeit, wie dies auch vom Berichterstatter und vom Rat vorgesehen ist –, sondern auch, um klare Anforderungen hinsichtlich des Zeilenabstands (generell) sowie einer Mindestschriftgröße für die B2C-Kommunikation sicherzustellen. Die von der Kommission vorgenommene Streichung von Anhang I Abschnitt 1.2.1.5 durch Ersetzung dieses Absatzes sollte daher rückgängig gemacht werden.

Änderungsantrag 298
Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kennzeichnungselemente nach Artikel 17 Absatz 1 werden deutlich lesbar und unverwischbar angebracht. Sie heben sich deutlich vom Hintergrund ab und sind ausreichend dimensioniert und so angeordnet, dass sie leicht ***lesbar*** sind.	(3) Die Kennzeichnungselemente nach Artikel 17 Absatz 1 werden deutlich lesbar und unverwischbar angebracht. Sie heben sich deutlich vom Hintergrund ab und sind ausreichend dimensioniert und so angeordnet, dass sie ***am Verkaufsort und während der Verwendung*** leicht ***zu lesen*** sind. ***Ihr Format ist gemäß Anhang I Abschnitt 1.2.1.5 zu gestalten.***

Or. en

Änderungsantrag 299

Martin Hojsík, Michal Wiezik, Pascal Canfin, Grégory Allione

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kennzeichnungselemente nach Artikel 17 Absatz 1 werden deutlich lesbar und unverwischbar angebracht. Sie heben sich deutlich vom Hintergrund ab und sind ausreichend dimensioniert und so angeordnet, dass sie leicht lesbar sind.	(3) Die Kennzeichnungselemente nach Artikel 17 Absatz 1 werden deutlich lesbar und unverwischbar angebracht. Sie heben sich deutlich vom Hintergrund ab und sind ausreichend dimensioniert und so angeordnet, dass sie leicht lesbar sind. ***Ihr Format ist gemäß Anhang I Abschnitt 1.2.1 zu gestalten.***

Or. en

Änderungsantrag 300
Silvia Sardone, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Roberto Vannacci, Anne-Sophie Frigout, Mathilde Androuët, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 36 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(6a) in Artikel 36 Absatz 1 werden die Buchstaben e bis j gestrichen;

Or. en

Begründung

In diesem Artikel sollten keine Gefahrenklassen aufgeführt werden, die derzeit lediglich auf Ebene des UN-GHS erörtert werden. Es wäre verfrüht, sie auf EU-Ebene bereits zur Priorisierung aufzunehmen, bevor sie auf UN-Ebene angenommen wurden, da dadurch die globale Harmonisierung beeinträchtigt würde.

Änderungsantrag 301
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 37 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(6a) Artikel 37 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) Der gemäß Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzte Ausschuss für Risikobeurteilung der Agentur gibt zu Vorschlägen gemäß den Absätzen 1 oder 2 innerhalb von 18 Monaten nach Eingang des Vorschlags eine Stellungnahme ab und gibt den Beteiligten Gelegenheit, sich dazu zu äußern. Die Agentur leitet diese Stellungnahme sowie etwaige Bemerkungen an die Kommission weiter.	(4) Der gemäß Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzte Ausschuss für Risikobeurteilung der Agentur gibt zu Vorschlägen gemäß den Absätzen 1 oder 2 innerhalb von 18 Monaten nach Eingang des Vorschlags eine Stellungnahme ab und gibt den Beteiligten Gelegenheit, sich dazu zu äußern. ***In dieser Stellungnahme sind der gemäß den Absätzen 1 oder 2 vorgelegte Vorschlag, die Standpunkte der interessierten Parteien sowie der Agentur bis zur Annahme der Stellungnahme des RAC übermittelten einschlägigen wissenschaftlichen Informationen zu berücksichtigen.*** Die Agentur leitet diese Stellungnahme sowie etwaige Bemerkungen an die Kommission weiter***; diese entscheidet auf der Grundlage der erhaltenen Informationen und begründet ihre Entscheidung darüber, ob ein Eintrag in Anhang VI der CLP-***

Verordnung angezeigt ist und/oder gemäß Artikel 37 Absatz 5 geändert werden muss.

Or. en

Begründung

Neue wissenschaftliche Daten, die im Verlauf des Verfahrens zur harmonisierten Einstufung – auch nach der öffentlichen Konsultation durch die ECHA – vorgelegt werden, sollten vor Aufnahme der Einstufung in Anhang VI der CLP-Verordnung vom RAC bewertet werden.

Änderungsantrag 302
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 b (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 37 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Artikel 37 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
(5) Ist die Kommission der Ansicht, dass die Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung des betreffenden Stoffes zweckdienlich ist, so ***erlässt*** sie unverzüglich und vorzugsweise vor dem Ende des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Stellungnahme des Ausschusses für Risikobeurteilung veröffentlicht wurde, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 53a, um Anhang VI durch Aufnahme von Stoffen oder Gemischen zusammen mit den relevanten Einstufungs- und Kennzeichnungselementen und, falls angezeigt, den spezifischen Konzentrationsgrenzwerten, M-Faktoren oder Schätzungen der akuten Toxizität in Anhang VI Teil 3 Tabelle 3 zu ändern.	(5) Ist die Kommission der Ansicht, dass die Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung des betreffenden Stoffes zweckdienlich ist, so ***kann*** sie unverzüglich und vorzugsweise vor dem Ende des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Stellungnahme des Ausschusses für Risikobeurteilung veröffentlicht wurde, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 53a ***erlassen***, um Anhang VI durch Aufnahme von Stoffen oder Gemischen zusammen mit den relevanten Einstufungs- und Kennzeichnungselementen und, falls angezeigt, den spezifischen Konzentrationsgrenzwerten, M-Faktoren oder Schätzungen der akuten Toxizität in Anhang VI Teil 3 Tabelle 3 zu ändern. ***Beschließt die Kommission, keinen delegierten Rechtsakt zu erlassen, oder trägt der delegierte Rechtsakt bei einem bestimmten Stoff, einer bestimmten Einstufung und/oder den spezifischen***

Konzentrationsgrenzwerten, M-Faktoren oder akuten Toxizitätsgrenzwerten den Stellungnahmen oder einzelnen Teilen der Stellungnahmen des Ausschusses für Risikobeurteilung nicht Rechnung oder wird der Eintrag durch Hinzufügung spezifischer Hinweise geändert, so legt die Kommission eine ausführliche Begründung für die Abweichungen vor.

Wenn dies im Fall der Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich ist, findet das Verfahren gemäß Artikel 53b auf delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Absatz erlassen werden, Anwendung.

Or. en

Begründung

Soweit dies gerechtfertigt ist, sollte der Kommission die Möglichkeit eingeräumt werden, von der Weiterverfolgung harmonisierter Gefahreneinstufungen abzusehen oder von Stellungnahmen des RAC abzuweichen. Diese Flexibilität würde es ermöglichen, nachgelagerte Auswirkungen, einschließlich der Auswirkungen auf die Verwendung von Stoffen, zu berücksichtigen. Ein vergleichbarer Ermessensspielraum besteht bereits im Rahmen von Beschränkungen nach der REACH-Verordnung sowie im Unionsrecht im Bereich der Humanarzneimittel.

Änderungsantrag 303
Silvia Sardone, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Roberto Vannacci, Anne-Sophie Frigout, Mathilde Androuët, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 b (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 37 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Artikel 37 Absatz 7 wird gestrichen.

Or. en

Begründung

Das UN-GHS (Globally Harmonised System) ist ein international anerkanntes System zur weltweiten Harmonisierung von Gefahrenkriterien. Mit der CLP-Verordnung werden die Grundsätze des UN-GHS auf EU-Ebene umgesetzt. Im Jahr 2023 wurden jedoch Kriterien für neue Gefahrenklassen in die CLP-Verordnung aufgenommen. Da diese Kriterien auf UN-Ebene bislang nicht angenommen, sondern lediglich erörtert werden, sollten sie aus der CLP-Verordnung gestrichen werden.

Änderungsantrag 304
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 c (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6c) g) falls vorhanden und gestützt auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse, den Grund für die Abweichung von der strengeren Einstufung je Gefahrenklasse, die in dem in Artikel 42 genannten Verzeichnis enthalten ist;

Or. en

Begründung

Abweichende (Selbst-)Einstufungen sollten, soweit möglich, erläutert werden und auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse beruhen (z. B. Stoffidentität, Verunreinigungen, Datenverfügbarkeit).

Änderungsantrag 305
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 d (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 40 – Absatz 1 – Unterabsatz h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(6d) h) falls vorhanden und gestützt auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse den Grund für die Einführung einer strengeren Einstufung je Gefahrenklasse im Vergleich zu den in dem in Artikel 42 genannten Verzeichnis enthaltenen Einstufungen;

Or. en

Begründung

Abweichende (Selbst-)Einstufungen sollten, soweit möglich, erläutert werden und auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse beruhen (z. B. Stoffidentität, Verunreinigungen, Datenverfügbarkeit).

Änderungsantrag 306
Nikola Minchev, Jeannette Baljeu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 48 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jegliche an die breite Öffentlichkeit gerichtete Werbung für einen Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das als gefährlich eingestuft ist, oder für ein Gemisch, das in Anhang II Teil 2 aufgeführte Stoffe enthält, muss folgenden Satz enthalten: ‚Vor Verwendung stets Kennzeichnungsetikett und Produktinformationen lesen‘.	(1) Jegliche an die breite Öffentlichkeit gerichtete Werbung für einen Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das als gefährlich eingestuft ist, oder für ein Gemisch, das in Anhang II Teil 2 aufgeführte Stoffe enthält, muss folgenden Satz enthalten: ‚Vor Verwendung stets Kennzeichnungsetikett und Produktinformationen lesen‘.
	Darüber hinaus muss jede in visueller Form an die breite Öffentlichkeit gerichtete Werbung für einen als gefährlich eingestuften Stoff oder ein als gefährlich eingestuftes Gemisch oder für ein Gemisch, das in Teil 2 des Anhangs II genannte Stoffe enthält, mindestens eines der folgenden Elemente enthalten:
	a) die einschlägigen Gefahrenpiktogramme;
	b) das entsprechende Signalwort gemäß

Artikel 20.

Or. en

Änderungsantrag 307
Martin Hojsík, Michal Wiezik, Pascal Canfin, Jeannette Baljeu, Grégory Allione

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 48 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Jegliche an die breite Öffentlichkeit gerichtete*** Werbung für einen Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das als gefährlich eingestuft ist, oder für ein Gemisch, das in Anhang II Teil 2 aufgeführte Stoffe enthält, ***muss folgenden Satz enthalten***: ‚Vor Verwendung stets Kennzeichnungsetikett und Produktinformationen lesen‘.	(1) ***Bei*** Werbung für einen Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das als gefährlich eingestuft ist, oder für ein Gemisch, das in Anhang II Teil 2 aufgeführte Stoffe enthält, ***darf die Werbung nur erfolgen, wenn sie mindestens eines der folgenden Elemente enthält***: ***a) die einschlägigen Gefahrenpiktogramme;*** ***b) das entsprechende Signalwort gemäß Artikel 20, gefolgt von dem Satz:*** ‚Vor Verwendung stets Kennzeichnungsetikett und Produktinformationen lesen‘.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung soll verhindert werden, dass irreführende Werbung lediglich Wirkungen von Chemikalien darstellt, nicht jedoch die Gefahrenpiktogramme und das entsprechende Signalwort, die für Käufer ausschlaggebend sein können und erforderlich sind, um eine informierte Entscheidung treffen zu können.

Änderungsantrag 308
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 48 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Jegliche an die breite Öffentlichkeit gerichtete*** Werbung für einen Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das als gefährlich eingestuft ist, oder für ein Gemisch, das in Anhang II Teil 2 aufgeführte Stoffe enthält, muss folgenden Satz enthalten: ‚Vor Verwendung stets Kennzeichnungsetikett und Produktinformationen lesen‘.	(1) ***In jeglicher*** Werbung für einen Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das als gefährlich eingestuft ist, oder für ein Gemisch, das in Anhang II Teil 2 aufgeführte Stoffe enthält, ***müssen – falls zutreffend – die Gefahrenpiktogramme und die Signalwörter angegeben werden. Jegliche Werbung für einen solchen Stoff oder ein solches Gemisch zum Verkauf an die breite Öffentlichkeit*** muss ***darüber hinaus*** folgenden Satz enthalten: ‚Vor Verwendung stets Kennzeichnungsetikett und Produktinformationen lesen‘.

Or. en

Begründung

Werbung dient der Förderung des Absatzes eines Produkts. Es ist nicht sachgerecht, bei Stoffen oder Gemischen, die als gefährlich eingestuft sind, sämtliche Gefahrenkennzeichnung in der Werbung zu streichen. Werbung – unabhängig davon, ob sie sich an gewerbliche Anwender oder an die breite Öffentlichkeit richtet – sollte stets die Gefahrenpiktogramme sowie die Signalwörter enthalten. Es ist vertretbar, den Satz „Vor Verwendung stets Kennzeichnungsetikett und Produktinformationen lesen“ ausschließlich in der an die breite Öffentlichkeit gerichteten Werbung vorzuschreiben.

Änderungsantrag 309
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 48 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jegliche an die breite Öffentlichkeit gerichtete Werbung für einen Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das als gefährlich eingestuft ist, oder für ein Gemisch, das in Anhang II Teil 2 aufgeführte Stoffe enthält, muss folgenden Satz enthalten: ‚Vor	(1) Jegliche an die breite Öffentlichkeit gerichtete Werbung für einen Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das als gefährlich eingestuft ist, oder für ein Gemisch, das in Anhang II Teil 2 aufgeführte Stoffe enthält, ***in deren Fall die Öffentlichkeit einen***

Verwendung stets Kennzeichnungsetikett und ***Produktinformationen*** lesen‘.	***Kaufvertrag abschließen kann, ohne zuvor das Kennzeichnungsetikett gesehen zu haben,*** muss folgenden Satz enthalten: ‚Vor ***dem Erwerb*** stets Kennzeichnungsetikett und ***Gefahrenmerkmale*** lesen‘.

Or. en

Begründung

Eine allgemeine Formulierung, wie sie gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über Biozidprodukte vorgeschrieben ist, hat sich in Fällen als wirksam erwiesen, in denen Kennzeichnungselemente zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht verfügbar sind. Der Satz „Vor Verwendung stets Kennzeichnungsetikett und Produktinformationen lesen“ ist unverändert zu verwenden. Online-Verkäufe sollten ausgenommen werden, da vollständige Sicherheits- und Kennzeichnungsinformationen auf Websites bereits klar verfügbar sind und Produktlistings in erster Linie als Transaktionsinstrumente und nicht als Werbung dienen.

Änderungsantrag 310
Idoia Mendia, Kristian Vigenin, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 48 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Jegliche an die breite Öffentlichkeit gerichtete*** Werbung für einen Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das als gefährlich eingestuft ist, oder für ein Gemisch, das in Anhang II Teil 2 aufgeführte Stoffe enthält, muss folgenden Satz enthalten: ‚Vor Verwendung stets Kennzeichnungsetikett und Produktinformationen lesen‘.	(1) ***Bei jeglicher*** Werbung für einen Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das als gefährlich eingestuft ist, oder für ein Gemisch, das in Anhang II Teil 2 aufgeführte Stoffe enthält, ***müssen gegebenenfalls die Gefahrenpiktogramme und Signalwörter angeben und die Werbung*** muss folgenden Satz enthalten: ‚Vor Verwendung stets Kennzeichnungsetikett und Produktinformationen lesen***. Detaillierte Gefahreninformationen sind am Verkaufsort einsehbar***‘.

Or. en

Begründung

Um Werbung nicht zu überfrachten oder unpraktikabel zu machen und zugleich potenzielle Verwender vor dem Kauf über die Gefährlichkeit des Produkts zu informieren, sollte Werbung grundsätzlich zumindest Elemente enthalten, die eine unmittelbare visuelle Erkennung der Art und Schwere der Gefahr ermöglichen, nämlich Gefahrenpiktogramme und Signalwörter; zugleich sollte vorgeschrieben werden, dass in der Werbung dazu aufgefordert wird, vor der Verwendung das Kennzeichnungsetikett und die Produktinformationen zu lesen.

Änderungsantrag 311
Per Clausen, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 48 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jegliche an die breite Öffentlichkeit gerichtete Werbung für einen Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das als gefährlich eingestuft ist, oder für ein Gemisch, das in Anhang II Teil 2 aufgeführte Stoffe enthält, muss folgenden Satz enthalten: ‚Vor Verwendung stets Kennzeichnungsetikett und Produktinformationen lesen‘.	(1) Jegliche an die breite Öffentlichkeit gerichtete Werbung für einen Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das als gefährlich eingestuft ist, oder für ein Gemisch, das in Anhang II Teil 2 aufgeführte Stoffe enthält, muss ***die Gefahrenpiktogramme und Signalwörter angeben und*** folgenden Satz enthalten: ‚Vor Verwendung stets Kennzeichnungsetikett und Produktinformationen lesen‘.

Or. en

Änderungsantrag 312
Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Ewa Kopacz, Hanna Gronkiewicz-Waltz, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 48 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jegliche an die breite Öffentlichkeit gerichtete Werbung für einen Stoff oder	(1) Jegliche an die breite Öffentlichkeit gerichtete Werbung für einen Stoff oder

ein Gemisch, der bzw. das als gefährlich eingestuft ist, oder für ein Gemisch, das in Anhang II Teil 2 aufgeführte Stoffe enthält, muss folgenden Satz enthalten: ‚Vor Verwendung stets Kennzeichnungsetikett und Produktinformationen lesen‘.	ein Gemisch, der bzw. das als gefährlich eingestuft ist, oder für ein Gemisch, das in Anhang II Teil 2 aufgeführte Stoffe enthält, muss folgenden Satz enthalten: ‚Vor Verwendung stets Kennzeichnungsetikett und Produktinformationen lesen‘***, wobei eine Änderung seines Wortlauts nicht zulässig ist***.

Or. en

Änderungsantrag 313
Salvatore De Meo, Flavio Tosi, Massimiliano Salini, Letizia Moratti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 48 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jegliche an die breite Öffentlichkeit gerichtete Werbung für einen Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das als gefährlich eingestuft ist, oder für ein Gemisch, das in Anhang II Teil 2 aufgeführte Stoffe enthält, muss folgenden Satz enthalten: ‚Vor Verwendung stets Kennzeichnungsetikett und Produktinformationen lesen‘.	(1) Jegliche an die breite Öffentlichkeit gerichtete Werbung für einen Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das als gefährlich eingestuft ist, oder für ein Gemisch, das in Anhang II Teil 2 aufgeführte Stoffe enthält, muss folgenden Satz enthalten: ‚Vor Verwendung stets Kennzeichnungsetikett und Produktinformationen lesen‘***, wobei sein Wortlaut nicht geändert werden darf***.

Or. en

Änderungsantrag 314
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 48 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Online-Verkaufskommunikation ist von diesen Anforderungen ausgenommen.

Unterabsatz 1 gilt nicht für an gewerbliche Verwender gerichtete Werbung für Stoffe oder Gemische, die zur Verwendung im Rahmen einer industriellen oder beruflichen Tätigkeit bestimmt sind, unter der Bedingung, dass sich die Werbung nicht an Verbraucher richtet.

Or. en

Begründung

Eine allgemeine Formulierung, wie sie gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über Biozidprodukte vorgeschrieben ist, hat sich in Fällen als wirksam erwiesen, in denen Kennzeichnungselemente zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht verfügbar sind. Der Satz „Vor Verwendung stets Kennzeichnungsetikett und Produktinformationen lesen“ ist unverändert zu verwenden. Online-Verkäufe sollten ausgenommen werden, da vollständige Sicherheits- und Kennzeichnungsinformationen auf Websites bereits klar verfügbar sind und Produktlistings in erster Linie als Transaktionsinstrumente und nicht als Werbung dienen.

Änderungsantrag 315
Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 48 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Online-Verkaufskommunikation ist von diesen Anforderungen ausgenommen. Unterabsatz 1 gilt nicht für an gewerbliche Verwender gerichtete Werbung für Stoffe oder Gemische, die zur Verwendung im Rahmen einer industriellen oder beruflichen Tätigkeit bestimmt sind, unter der Bedingung, dass sich die Werbung nicht an Verbraucher richtet.

Or. en

Änderungsantrag 316

Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 48 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Unterabsatz 1 gilt nicht für an gewerbliche Verwender gerichtete Werbung für Stoffe oder Gemische, die zur Verwendung im Rahmen einer industriellen oder beruflichen Tätigkeit bestimmt sind, unter der Bedingung, dass sich die Werbung nicht an Verbraucher richtet.

Or. en

Begründung

Eine allgemeine Formulierung, wie sie gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über Biozidprodukte vorgeschrieben ist, hat sich in Fällen als wirksam erwiesen, in denen Kennzeichnungselemente zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht verfügbar sind. Der Satz „Vor Verwendung stets Kennzeichnungsetikett und Produktinformationen lesen“ ist unverändert zu verwenden. Online-Verkäufe sollten ausgenommen werden, da vollständige Sicherheits- und Kennzeichnungsinformationen auf Websites bereits klar verfügbar sind und Produktlistings in erster Linie als Transaktionsinstrumente und nicht als Werbung dienen.

Änderungsantrag 317
Per Clausen, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 48 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jegliche Werbung für einen Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das als gefährlich eingestuft ist, darf keine Angaben enthalten, die gemäß Artikel 25 Absatz 4 nicht auf dem Kennzeichnungsetikett oder der Verpackung dieses Stoffes oder Gemisches	(2) Jegliche Werbung für einen Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das als gefährlich eingestuft ist, darf keine Angaben enthalten, die gemäß Artikel 25 Absatz 4 nicht auf dem Kennzeichnungsetikett oder der Verpackung dieses Stoffes oder Gemisches

erscheinen dürfen.	erscheinen dürfen. ***Die Verwendung von Umweltangaben im Sinne des Artikels 2 Buchstabe o der Richtlinie 2005/29/EG ist untersagt.***

Or. en

Änderungsantrag 318
Martin Hojsík, Michal Wiezik, Pascal Canfin, Grégory Allione

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 48 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Jegliche*** Werbung für einen Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das als gefährlich eingestuft ist, darf keine Angaben ***enthalten***, die gemäß Artikel 25 Absatz 4 nicht auf dem Kennzeichnungsetikett oder der Verpackung dieses Stoffes oder Gemisches erscheinen dürfen.	(2) ***Bei*** Werbung für einen Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das als gefährlich eingestuft ist, darf ***die Werbung nur erfolgen, wenn sie*** keine Angaben ***enthält***, die gemäß Artikel 25 Absatz 4 nicht auf dem Kennzeichnungsetikett oder der Verpackung dieses Stoffes oder Gemisches erscheinen dürfen.

Or. en

Änderungsantrag 319
Idoia Mendia, Kristian Vigenin, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 48a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Artikel 48a erhält folgende Fassung:	***entfällt***
‚Artikel 48a	
Fernabsatzangebote	

Werden Stoffe oder Gemische im Fernabsatz für die allgemeine Öffentlichkeit in Verkehr gebracht, so sind die in Artikel 17 genannten Kennzeichnungselemente beim Angebot deutlich und erkennbar anzugeben.‘

Or. en

Begründung

Die Unterscheidung zwischen breiter Öffentlichkeit und gewerblichen Verwendern ist im Fernabsatz naturgemäß fließend und schwer durchsetzbar. Online-Marktplätze, E-Commerce-Plattformen und Versandhändler können nicht wirksam überprüfen, ob ein Käufer als Geschäftsperson handelt. Unterscheiden sich die Kennzeichnungsvorschriften je nach vorgesehener Nutzerkategorie, bestünde die Möglichkeit, gefährliche Produkte strategisch als „nur zur gewerblichen Verwendung“ einzustufen, um die strengeren Kennzeichnungsvorschriften für Verbraucher zu umgehen, während die Produkte über Online-Kanäle weiterhin für die breite Öffentlichkeit leicht zugänglich bleiben würden.

Änderungsantrag 320
Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 48a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Werden Stoffe oder Gemische im Fernabsatz für die allgemeine Öffentlichkeit in Verkehr gebracht, so sind ***die in Artikel 17 genannten Kennzeichnungselemente beim Angebot deutlich und erkennbar*** anzugeben***.***	***(1)*** Werden Stoffe oder Gemische im Fernabsatz für die allgemeine Öffentlichkeit in Verkehr gebracht, so sind ***deutlich und erkennbar*** anzugeben***:***
	a) die Namen der Lieferanten;
	b) die Nennmenge des Stoffes oder Gemisches in der Verpackung, die der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, sofern diese Menge nicht auf der Verpackung anderweitig angegeben ist;
	c) die Produktidentifikatoren gemäß Artikel 18;
	d) soweit zutreffend

Gefahrenpiktogramme gemäß Artikel 19;

e) soweit zutreffend Signalwörter gemäß Artikel 20;

f) soweit zutreffend Gefahrenhinweise gemäß Artikel 21.

(2) Absatz 1 gilt auch für Angebote im Fernansatz von Stoffen oder Gemischen, die sich an gewerbliche Verwender richten und zur Verwendung im Rahmen ihrer industriellen oder beruflichen Tätigkeit bestimmt sind, wenn sich das Angebot an die breite Öffentlichkeit richtet oder wenn einem Mitglied der breiten Öffentlichkeit der Abschluss eines Fernabsatzvertrags im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2011/83/EU möglich ist.

Or. en

Änderungsantrag 321
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 48a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Werden Stoffe oder Gemische im Fernabsatz für die allgemeine Öffentlichkeit in Verkehr gebracht, so ***sind die in Artikel 17 genannten Kennzeichnungselemente beim*** Angebot deutlich und erkennbar ***anzugeben.***	Werden Stoffe oder Gemische im Fernabsatz für die allgemeine Öffentlichkeit in Verkehr gebracht, so ***muss das*** Angebot deutlich und erkennbar ***folgende Angaben enthalten:***
	a) den Namen der Lieferanten;
	b) die Nennmenge des Stoffes oder Gemisches in der Verpackung, die der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, sofern diese Menge nicht auf der Verpackung anderweitig angegeben ist;
	c) die Produktidentifikatoren gemäß Artikel 18;

d) soweit zutreffend Gefahrenpiktogramme gemäß Artikel 19;

e) soweit zutreffend Signalwörter gemäß Artikel 20;

f) soweit zutreffend Gefahrenhinweise gemäß Artikel 21.

Dies gilt auch für Angebote im Fernansatz von Stoffen oder Gemischen, die sich an gewerbliche Verwender richten und zur Verwendung im Rahmen ihrer industriellen oder beruflichen Tätigkeit bestimmt sind, wenn sich das Angebot an die breite Öffentlichkeit richtet oder wenn einem Mitglied der breiten Öffentlichkeit der Abschluss eines Fernabsatzvertrags im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2011/83/EU möglich ist.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird klargestellt, welche Informationen bei Angeboten im Fernansatz für gefährliche Stoffe oder Gemische, die der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, deutlich bereitzustellen sind. Die Sicherstellung dessen, dass zentrale Gefahreninformationen vor dem Erwerb verfügbar sind, stärkt den Verbraucherschutz und ermöglicht eine fundierte Entscheidungsfindung; zugleich wird durch die Ausdehnung dieser Anforderungen auf der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglichen Produkte für gewerbliche Verwender einer Umgehung entgegengewirkt und ein einheitliches Schutzniveau über Online-Vertriebskanäle hinweg sichergestellt.

Änderungsantrag 322
Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Ewa Kopacz, Hanna Gronkiewicz-Waltz, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 48a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Werden Stoffe oder Gemische im Fernabsatz für die allgemeine Öffentlichkeit in Verkehr gebracht, so sind	***(1)*** Werden Stoffe oder Gemische im Fernabsatz für die allgemeine Öffentlichkeit in Verkehr gebracht, so sind

die in Artikel 17 genannten Kennzeichnungselemente beim Angebot deutlich und erkennbar anzugeben***.***	***deutlich und erkennbar*** anzugeben***:***
	a) den Namen der Lieferanten;
	b) die Nennmenge des Stoffes oder Gemisches in der Verpackung, die der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, sofern diese Menge nicht auf der Verpackung anderweitig angegeben ist;
	c) die Produktidentifikatoren gemäß Artikel 18, und, soweit zutreffend, d) die Gefahrenpiktogramme gemäß Artikel 19; e) soweit zutreffend Signalwörter gemäß Artikel 20;
	f) soweit zutreffend Gefahrenhinweise gemäß Artikel 21.
	(2) Absatz 1 gilt auch für Angebote im Fernansatz von Stoffen oder Gemischen, die sich an gewerbliche Verwender richten und zur Verwendung im Rahmen ihrer industriellen oder beruflichen Tätigkeit bestimmt sind, wenn sich das Angebot an die breite Öffentlichkeit richtet oder wenn einem Mitglied der breiten Öffentlichkeit der Abschluss eines Fernabsatzvertrags im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2011/83/EU möglich ist.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird klargestellt, welche Gefahreninformationen bei Angeboten im Fernansatz anzugeben sind, wenn gefährliche Stoffe oder Gemische der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Es wird vorgeschrieben, dass zentrale Elemente wie Produktidentifikatoren, Gefahrenpiktogramme, Signalwörter und Gefahrenhinweise vor dem Erwerb bereitzustellen sind; dadurch werden der Verbraucherschutz und eine informierte Entscheidungsfindung im Online-Handel unterstützt. Durch die Ausdehnung dieser Vorgaben auf gewerbliche Produkte oder Industrieprodukte, die der breiten Öffentlichkeit zugänglich sind, wird einer Umgehung entgegengewirkt und ein einheitliches Schutzniveau im Online-Vertrieb sichergestellt.

Änderungsantrag 323
Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 48a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Werden Stoffe oder Gemische im Fernabsatz für die allgemeine Öffentlichkeit in Verkehr gebracht, so ***sind die in Artikel 17 genannten Kennzeichnungselemente beim*** Angebot deutlich und erkennbar ***anzugeben.***	Werden Stoffe oder Gemische im Fernabsatz für die allgemeine Öffentlichkeit in Verkehr gebracht, so ***muss das*** Angebot deutlich und erkennbar ***folgende Angaben enthalten:***
	a) den Namen des Lieferanten;
	b) die Nennmenge des Stoffes oder Gemisches in der Verpackung;
	c) die einschlägigen Produktidentifikatoren gemäß Artikel 18;
	d) die einschlägigen Gefahrenpiktogramme gemäß Artikel 19,
	e) die einschlägigen Signalwörter gemäß Artikel 20 und
	f) die einschlägigen Gefahrenhinweise gemäß Artikel 21.

Or. en

Änderungsantrag 324
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 48a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Unterabsatz 1 gilt auch für Angebote im Fernabsatz von Stoffen oder Gemischen, die sich an gewerbliche Verwender richten und zur Verwendung im Rahmen ihrer industriellen oder beruflichen Tätigkeit bestimmt sind, wenn das

Angebot auf einer Website oder in einer mobilen Anwendung bereitgestellt wird, es sei denn, die Website oder die mobile Anwendung ist der breiten Öffentlichkeit nicht zugänglich und nur gewerbliche Verwender können darüber Käufe abschließen.

Or. en

Begründung

Es sollte klargestellt werden, dass Angebote im Fernabsatz, die sich an gewerbliche Verwender richten, ebenfalls den Anforderungen des Artikels 17 entsprechen müssen, sofern diese Angebote auch der breiten Öffentlichkeit zugänglich sind.

Änderungsantrag 325
Martin Hojsík, Michal Wiezik, Pascal Canfin, Grégory Allione

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 48a – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Absatz 1 gilt auch für Angebote im Fernabsatz von Stoffen oder Gemischen, die sich an gewerbliche Verwender richten und zur Verwendung im Rahmen ihrer industriellen oder beruflichen Tätigkeit bestimmt sind, wenn das Angebot auf einer Website oder in einer mobilen Anwendung bereitgestellt wird, es sei denn, die Website oder die mobile Anwendung ist der breiten Öffentlichkeit nicht zugänglich und nur gewerbliche Verwender können darüber Käufe abschließen.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird sichergestellt, dass die Schutzvorkehrungen für den Online-Vertrieb an die breite Öffentlichkeit in jedem Fall Anwendung finden und Regelungslücken vermieden werden, wenn mobile Anwendungen oder Websites, die sich an gewerbliche

Verwender richten, von der breiten Öffentlichkeit zum Erwerb eingestufter Stoffe und Gemische genutzt werden.

Änderungsantrag 326
Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 48 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Absatz 1 gilt auch für Angebote im Fernabsatz, die sich an gewerbliche Verwender richten, wenn das Angebot auf einer Website oder in einer mobilen Anwendung bereitgestellt wird, die der breiten Öffentlichkeit zugänglich ist und es Mitgliedern der breiten Öffentlichkeit ermöglicht, einen Fernabsatzvertrag im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Richtlinie 2011/83/EU abzuschließen.

Or. en

Änderungsantrag 327
Per Clausen, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 48a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Absatz 1 gilt auch für Angebote im Fernabsatz von Stoffen oder Gemischen, die sich an gewerbliche Verwender richten und zur Verwendung im Rahmen ihrer industriellen oder beruflichen Tätigkeit bestimmt sind, wenn das Angebot auf einer Website oder in einer mobilen Anwendung bereitgestellt wird.

Or. en

Änderungsantrag 328
Per Clausen, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 48a – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Werden Stoffe oder Gemische, die einer harmonisierten Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 unterliegen, insbesondere CMR-Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2, endokrine Disruptoren sowie Inhalationsallergen der Kategorie 1, gewerblichen Verwendern zum Verkauf angeboten, so sind bei Angeboten im Fernabsatz vor dem Erwerb klare und sichtbare Informationen über ihre Gefahreneinstufung und die Berufsrisiken bereitzustellen.
	Die digitale Darstellung dieser Informationen darf die Verpflichtung zur Gewährleistung einer harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung dieser Stoffe weder ersetzen noch abschwächen.

Or. en

Änderungsantrag 329
Per Clausen, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 61 – Absätze 8 und 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Artikel 61 wird wie folgt geändert:	***entfällt***

a) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

‚(8) Stoffe und Gemische, die gemäß Artikel 18 Absatz 3, wie anwendbar am 9. Dezember 2024, eingestuft, gekennzeichnet und verpackt und vor dem 1. Januar 2027 in Verkehr gebracht wurden, bedürfen bis zum 1. Januar 2029 keiner Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gemäß dieser Verordnung, geändert durch die Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates.‘

‚(9) Stoffe und Gemische, die gemäß Artikel 17 Absatz 1, Artikel 25 Absatz 6 sowie Anhang I Abschnitte 1.5.1.2 und 1.6, wie anwendbar am [Amt für Veröffentlichungen: Datum des Tags vor dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung einfügen], gekennzeichnet und vor dem [Amt für Veröffentlichungen: Datum 36 Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung einfügen] in Verkehr gebracht wurden, bedürfen bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Datum 60 Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung einfügen] keiner Kennzeichnung gemäß dieser Verordnung, geändert durch die [Amt für Veröffentlichungen: Verweis auf die vorliegenden Verordnung einfügen].‘

Or. en

Änderungsantrag 330
Martin Hojsík, Michal Wiezik, Pascal Canfin, Grégory Allione

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 61 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Stoffe und Gemische, die gemäß Artikel 18 Absatz 3, wie anwendbar am	(8) Stoffe und Gemische, die gemäß Artikel 18 Absatz 3, ***Artikel 31 Absatz 3***

9. Dezember 2024, eingestuft, gekennzeichnet und verpackt und vor dem 1. Januar 2027 in Verkehr gebracht wurden, bedürfen bis zum 1. Januar 2029 keiner Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gemäß dieser Verordnung, geändert durch die Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates.	***und Anhang I Abschnitt 1.2.1,*** wie anwendbar am 9. Dezember 2024, eingestuft, gekennzeichnet und verpackt und vor dem 1. Januar 2027 in Verkehr gebracht wurden, bedürfen bis zum 1. Januar 2029 keiner Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gemäß dieser Verordnung, geändert durch die Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Or. en

Änderungsantrag 331
Idoia Mendia, Kristian Vigenin, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 61 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Stoffe und Gemische, die gemäß Artikel 18 Absatz 3, wie anwendbar am 9. Dezember 2024, eingestuft, gekennzeichnet und verpackt und vor dem 1. Januar 2027 in Verkehr gebracht wurden, bedürfen bis zum 1. Januar 2029 keiner Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gemäß dieser Verordnung, geändert durch die Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates.	(8) Stoffe und Gemische, die gemäß Artikel 18 Absatz 3, ***Artikel 31 Absatz 3 und Anhang I Abschnitt 1.2.1,*** wie anwendbar am 9. Dezember 2024, eingestuft, gekennzeichnet und verpackt und vor dem 1. Januar 2027 in Verkehr gebracht wurden, bedürfen bis zum 1. Januar 2029 keiner Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gemäß dieser Verordnung, geändert durch die Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Or. en

Begründung

Um Einheitlichkeit, Lesbarkeit und eine wirksame Gefahrenkommunikation für alle chemischen Produkte sicherzustellen, ist es unerlässlich, dass verbindliche Anforderungen an die Merkmale der Kennzeichnung, einschließlich Hintergrundfarbe, Zeilenabstand, einheitlicher Schriftart und Buchstabenabstand, beibehalten werden. Durch standardisierte Formatierungsvorgaben wird sichergestellt, dass Sicherheitsinformationen unabhängig von

gestalterischen Präferenzen der Hersteller lesbar bleiben.

Änderungsantrag 332
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 61 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Stoffe und Gemische, die gemäß Artikel 18 Absatz 3, wie anwendbar am 9. Dezember 2024, eingestuft, gekennzeichnet und verpackt und vor dem 1. Januar ***2027*** in Verkehr gebracht wurden, bedürfen bis zum 1. Januar ***2029*** keiner Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gemäß dieser Verordnung, geändert durch die Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates.	(8) Stoffe und Gemische, die gemäß Artikel 18 Absatz 3, ***Artikel 31 Absatz 3 und Anhang I Abschnitt 1.2.1,*** wie anwendbar am 9. Dezember 2024, eingestuft, gekennzeichnet und verpackt und vor dem 1. Januar ***2028*** in Verkehr gebracht wurden, bedürfen bis zum 1. Januar ***2030*** keiner Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gemäß dieser Verordnung, geändert durch die Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag der Kommission 2025/0526 sieht im Vergleich zur Verordnung (EU) 2024/2865 eine Verschiebung bestimmter Verpflichtungen um ein Jahr vor. Eine Angleichung an diese vorgeschlagenen Bestimmungen ist erforderlich, da die Ausdehnung des Artikels 18 Absatz 3 auf zusätzliche Gefahrenklassen die Komplexität der Einhaltung der Vorschriften erheblich erhöht. Eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2030 ist daher gerechtfertigt.

Änderungsantrag 333
Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 61 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(8) Stoffe und Gemische, die gemäß Artikel 18 Absatz 3, wie anwendbar am 9. Dezember 2024, eingestuft, gekennzeichnet und verpackt und vor dem 1. Januar 2027 in Verkehr gebracht wurden, bedürfen bis zum 1. Januar ***2029*** keiner Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gemäß dieser Verordnung, geändert durch die Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates.	(8) Stoffe und Gemische, die gemäß Artikel 18 Absatz 3, wie anwendbar am 9. Dezember 2024, eingestuft, gekennzeichnet und verpackt und vor dem 1. Januar 2027 in Verkehr gebracht wurden, bedürfen bis zum 1. Januar ***2030*** keiner Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gemäß dieser Verordnung, geändert durch die Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Or. en

Änderungsantrag 334
Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Ewa Kopacz, Hanna Gronkiewicz-Waltz, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 61 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Stoffe und Gemische, die gemäß Artikel 18 Absatz 3, wie anwendbar am 9. Dezember 2024, eingestuft, gekennzeichnet und verpackt und vor dem 1. Januar 2027 in Verkehr gebracht wurden, bedürfen bis zum 1. Januar ***2029*** keiner Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gemäß dieser Verordnung, geändert durch die Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates.	(8) Stoffe und Gemische, die gemäß Artikel 18 Absatz 3, wie anwendbar am 9. Dezember 2024, eingestuft, gekennzeichnet und verpackt und vor dem 1. Januar 2027 in Verkehr gebracht wurden, bedürfen bis zum 1. Januar ***2030*** keiner Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gemäß dieser Verordnung, geändert durch die Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Or. en

Änderungsantrag 335
Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Ewa Kopacz, Hanna Gronkiewicz-Waltz, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 61 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Stoffe und Gemische, die gemäß Artikel 17 Absatz 1, Artikel 25 Absatz 6 sowie Anhang I Abschnitte 1.5.1.2 und 1.6, wie anwendbar am [Amt für Veröffentlichungen: Datum des Tags vor dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung einfügen], gekennzeichnet und vor dem [Amt für Veröffentlichungen: Datum ***36*** Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung einfügen] in Verkehr gebracht wurden, bedürfen bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Datum ***60*** Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung einfügen] keiner Kennzeichnung gemäß dieser Verordnung, geändert durch die [Amt für Veröffentlichungen: Verweis auf die vorliegenden Verordnung einfügen].	(9) Stoffe und Gemische, die gemäß Artikel 17 Absatz 1, Artikel 25 Absatz 6 sowie Anhang I Abschnitte 1.5.1.2 und 1.6, wie anwendbar am [Amt für Veröffentlichungen: Datum des Tags vor dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung einfügen], gekennzeichnet und vor dem [Amt für Veröffentlichungen: Datum ***48*** Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung einfügen] in Verkehr gebracht wurden, bedürfen bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Datum ***72*** Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung einfügen] keiner Kennzeichnung gemäß dieser Verordnung, geändert durch die [Amt für Veröffentlichungen: Verweis auf die vorliegenden Verordnung einfügen].

Or. en

Änderungsantrag 336
Idoia Mendia, Kristian Vigenin, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 61 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Stoffe und Gemische, die gemäß Artikel 17 Absatz 1, Artikel 25 Absatz 6 sowie Anhang I Abschnitte 1.5.1.2 und 1.6, wie anwendbar am [Amt für Veröffentlichungen: Datum des Tags vor dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung einfügen], gekennzeichnet und vor dem [Amt für	(9) Stoffe und Gemische, die gemäß Artikel 17 Absatz 1, Artikel 25 Absatz 6 sowie Anhang I Abschnitte 1.5.1.2 und 1.6, wie anwendbar am [Amt für Veröffentlichungen: Datum des Tags vor dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung einfügen], gekennzeichnet und vor dem [Amt für

Veröffentlichungen: Datum ***36*** Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung einfügen] in Verkehr gebracht wurden, bedürfen bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Datum ***60*** Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung einfügen] keiner Kennzeichnung gemäß dieser Verordnung, geändert durch die [Amt für Veröffentlichungen: Verweis auf die vorliegenden Verordnung einfügen].	Veröffentlichungen: Datum ***24*** Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung einfügen] in Verkehr gebracht wurden, bedürfen bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Datum ***48*** Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung einfügen] keiner Kennzeichnung gemäß dieser Verordnung, geändert durch die [Amt für Veröffentlichungen: Verweis auf die vorliegenden Verordnung einfügen].

Or. en

Änderungsantrag 337
Martin Hojsík, Michal Wiezik, Pascal Canfin, Grégory Allione

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 61 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Stoffe und Gemische, die gemäß Artikel 17 Absatz 1, Artikel 25 Absatz 6 sowie Anhang I Abschnitte 1.5.1.2 und 1.6, wie anwendbar am [Amt für Veröffentlichungen: Datum des Tags vor dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung einfügen], gekennzeichnet und vor dem [Amt für Veröffentlichungen: Datum ***36*** Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung einfügen] in Verkehr gebracht wurden, bedürfen bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Datum ***60*** Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung einfügen] keiner Kennzeichnung gemäß dieser Verordnung, geändert durch die [Amt für Veröffentlichungen: Verweis auf die vorliegenden Verordnung einfügen].	(9) Stoffe und Gemische, die gemäß Artikel 17 Absatz 1, Artikel 25 Absatz 6 sowie Anhang I Abschnitte 1.5.1.2 und 1.6, wie anwendbar am [Amt für Veröffentlichungen: Datum des Tags vor dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung einfügen], gekennzeichnet und vor dem [Amt für Veröffentlichungen: Datum ***24*** Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung einfügen] in Verkehr gebracht wurden, bedürfen bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Datum ***48*** Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung einfügen] keiner Kennzeichnung gemäß dieser Verordnung, geändert durch die [Amt für Veröffentlichungen: Verweis auf die vorliegenden Verordnung einfügen].

Or. en

Begründung

Die Kommission geht über das hinaus, was im sogenannten „Stop-the-Clock“-Vorschlag (COM(2025)526 (Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/2865 im Hinblick auf Geltungsbeginn und Übergangsbestimmungen) vereinbart wurde, der bereits in den Absätzen 7 und 8 dieses Artikels berücksichtigt ist.

Änderungsantrag 338
Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 61 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Stoffe und Gemische, die gemäß Artikel 17 Absatz 1, Artikel 25 Absatz 6 sowie Anhang I Abschnitte 1.5.1.2 und 1.6, wie anwendbar am [Amt für Veröffentlichungen: Datum des Tags vor dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung einfügen], gekennzeichnet und vor dem [Amt für Veröffentlichungen: Datum ***36*** Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung einfügen] in Verkehr gebracht wurden, bedürfen bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Datum ***60*** Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung einfügen] keiner Kennzeichnung gemäß dieser Verordnung, geändert durch die [Amt für Veröffentlichungen: Verweis auf die vorliegenden Verordnung einfügen].	(9) Stoffe und Gemische, die gemäß Artikel 17 Absatz 1, Artikel 25 Absatz 6 sowie Anhang I Abschnitte 1.5.1.2 und 1.6, wie anwendbar am [Amt für Veröffentlichungen: Datum des Tags vor dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung einfügen], gekennzeichnet und vor dem [Amt für Veröffentlichungen: Datum ***48*** Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung einfügen] in Verkehr gebracht wurden, bedürfen bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Datum ***72*** Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung einfügen] keiner Kennzeichnung gemäß dieser Verordnung, geändert durch die [Amt für Veröffentlichungen: Verweis auf die vorliegenden Verordnung einfügen].

Or. en

Änderungsantrag 339
Salvatore De Meo, Flavio Tosi, Massimiliano Salini, Letizia Moratti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 61 – Absatz 10 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) In Artikel 61 wird folgender Absatz angefügt:
	‚(10) Stoffe und Gemische, die gemäß Artikel 31 Absatz 3 und Anhang I Abschnitt 1.2.1 wie anwendbar am 9. Dezember 2024, gekennzeichnet und vor dem 1. Januar 2028 in Verkehr gebracht wurden, bedürfen bis zum 1. Januar 2030 keiner Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gemäß dieser Verordnung, geändert durch die Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates, die Verordnung (EU) 2025/2439 sowie durch [Amt für Veröffentlichungen: Bitte die Fundstelle dieser Verordnung einfügen].‘

Or. en

Änderungsantrag 340
Anne-Sophie Frigout, Mathilde Androuët, Silvia Sardone, Marie-Luce Brasier-Clain, Valérie Deloge, Antonín Staněk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	(5) Für die Bewertung von Stoffen, die mehr als einen Bestandteil enthalten, gemäß Kapitel 2 dieses Titels in Bezug auf die Eigenschaften Bioabbaubarkeit, Persistenz, Mobilität und Bioakkumulation innerhalb der in Anhang I Abschnitte 4.1.2.8, 4.1.2.9, 4.3.2.3.1, 4.3.2.3.2, 4.4.2.3.1 und 4.4.2.3.2 genannten Gefahrenklassen

„gewässergefährdend“, „persistent, bioakkumulierbar und toxisch oder sehr persistente, sehr bioakkumulierbare Eigenschaften“ und „persistente, mobile und toxische oder sehr persistente, sehr mobile Eigenschaften“ verwendet der Hersteller, der Importeur und der nachgeschaltete Anwender die in Absatz 1 genannten relevanten verfügbaren Informationen für jeden bekannten Bestandteil des Stoffes. Relevante verfügbare Informationen über einen Stoff, der mehr als einen Bestandteil enthält, sind zu berücksichtigen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) die Informationen belegen die Eigenschaften Persistenz, Mobilität und Bioakkumulation oder fehlende Abbaubarkeit;

b) die Informationen stützen die Schlussfolgerungen auf der Grundlage der relevanten verfügbaren Informationen über die Bestandteile des Stoffes.

die relevanten verfügbaren Informationen über den Stoff selbst, der mehr als einen Bestandteil enthält, aus denen hervorgeht, dass die in Buchstabe a genannten Eigenschaften fehlen oder weniger schwerwiegend ausgeprägt sind, dürfen keinen Vorrang vor den relevanten verfügbaren Informationen über die Bestandteile des Stoffes haben, wenn schlüssige wissenschaftliche Versuchsdaten zeigen, dass der Bestandteil nicht bioverfügbar ist und/oder dass zwischen den Bestandteilen des Stoffes die Gefahr synergistischer oder antagonistischer Wirkungen besteht.

Or. fr

Begründung

In Übereinstimmung mit dem weltweiten Harmonisierten System und den Vorschriften für Gemische. Wird ein komplexer Stoff auf seine Auswirkungen auf die Umwelt getestet, müssen

diese Testdaten Vorrang vor einer theoretischen Bewertung auf der Grundlage der einzelnen Bestandteile des komplexen Stoffes haben.

Änderungsantrag 341
Martin Hojsík, Sigrid Friis, Michal Wiezik, Gerben-Jan Gerbrandy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer i
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jedoch dürfen solche Stoffe in kosmetischen Mitteln verwendet werden, wenn der Kommission spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Änderungen von Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, mit denen der Stoff als CMR-Stoff der Kategorie 1A oder 1B eingestuft wurde, ein Antrag auf Ausnahme vorgelegt wird. Die Kommission gewährt die Ausnahme, wenn sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt sind:	(2) Jedoch dürfen solche Stoffe in kosmetischen Mitteln ***ausnahmsweise*** verwendet werden, wenn der Kommission spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Änderungen von Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, mit denen der Stoff als CMR-Stoff der Kategorie 1A oder 1B eingestuft wurde, ein Antrag auf Ausnahme vorgelegt wird ***und die Kommission die Ausnahme von dem in Unterabsatz 1 festgelegten allgemeinen Verbot gewährt***. Die Kommission gewährt die Ausnahme, wenn sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 342
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) In Artikel 2 Absatz 1 wird folgender Buchstabe ka eingefügt:
	ka) „PFAS“ alle Stoffe, die mindestens ein vollständig fluoriertes Methyl- (–CF3) oder Methylen- (–CF2–) Kohlenstoffatom (ohne daran gebundenes H/Cl/Br/I)

enthalten.

Or. en

Begründung

Für die Anwendung des Verbots von PFAS sollte eine klare Definition vorgesehen werden. Die Definition entspricht derjenigen in der Verordnung (EU) 2025/2509 vom 26. November 2025 über die Sicherheit von Spielzeug.

Änderungsantrag 343
Per Clausen, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe s a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) In Artikel 2 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:
	sa) „PFAS“ alle Stoffe, die mindestens ein vollständig fluoriertes Methyl- (CF_3-) oder Methylen- (-CF_2-) Kohlenstoffatom (ohne daran gebundenes H/Cl/Br/I) enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 344
Inese Vaidere

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 10 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1 Am Ende von Artikel 10 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:
KAPITEL III	„Sicherheitsbewertung
SICHERHEITSBEWERTUNG,	***Für kosmetische Mittel, die in kleinen***

PRODUKTINFORMATIONSDATEI, NOTIFIZIERUNG	***Mengen nach traditionellen Verfahren hergestellt werden, handgefertigt sind, aus lokal gewonnenen natürlichen Inhaltsstoffen bestehen und nicht für medizinische Zwecke bestimmt sind, sollten Ausnahmen vorgesehen werden. In diesen Fällen kann der Hersteller ganz oder teilweise von den Anforderungen des Anhangs I Teil B – insbesondere vom Sicherheitsbericht für das kosmetische Mittel, von der Produktnotifizierung (CPNP), von der Einhaltung der Good Manufacturing Practice (GMP) sowie von der Inanspruchnahme von spezialisierten Diensten und Sachverständigendiensten – befreit werden.*** "
Artikel 10	

Or. en

Die Kommission erlässt in enger Zusammenarbeit mit allen Interessenvertretern angemessene Leitlinien, um Unternehmen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, die Einhaltung der in Anhang I enthaltenen Anforderungen zu ermöglichen. Die Leitlinien werden gemäß dem in Artikel 32 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Begründung

Mit dieser Änderung wird eine Vereinfachung für in kleinem Maßstab hergestellte, handwerkliche, natürlich erzeugte kosmetische Mittel vorgesehen, die nicht für medizinische Zwecke bestimmt sind. Darin wird sich auf bestehende Ausnahmeregelungen in den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten, Kanadas und Australiens gestützt.

Änderungsantrag 345
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe g

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(-1a) Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe g erhält folgende Fassung:
g) den Namen und die „Chemicals Abstracts Service“ (CAS)- oder EG-Nummer der als karzinogen, mutagen oder	den Namen und die „Chemicals Abstracts Service“ (CAS)- oder EG-Nummer der als karzinogen, mutagen oder

reproduktionstoxisch (CMR) in den Kategorien 1A oder 1B nach Teil 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuften Stoffe;	reproduktionstoxisch (CMR) in den Kategorien 1A oder 1B ***sowie als endokrine Disruptoren mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit der Kategorie 1*** nach Teil 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuften Stoffe;

Or. en

(Verordnung (EG) Nr. 1223/2009)

Begründung

Endokrine Disruptoren mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit der Kategorie 1 sollten ebenso wie CMR-Stoffe der Kategorie 1A und 1B der Kommission gemeldet werden.

Änderungsantrag 346
Martin Hojsík, Sigrid Friis, Michal Wiezik, Pascal Canfin, Grégory Allione, Gerben-Jan Gerbrandy, Yvan Verougstraete

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) In Artikel 14 Absatz 1 wird folgender Buchstabe ea angefügt:
	ea) absichtlich zugesetzte per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS), die mindestens ein vollständig perfluoriertes Methyl- (CF3-) oder Methylen- (CF2-)-Kohlenstoffatom enthalten (ohne ein daran gebundenes H/Cl/Br/I).

Or. en

Begründung

Einige PFAS, z. B. PFHxA und mit PFHxA verwandte Stoffe, sind in kosmetischen Mitteln bereits verboten. Die Kommission hat die Absicht angekündigt, sämtliche PFAS in kosmetischen Mitteln zu verbieten, wie dies auch im Bereich von Spielzeug vorgesehen ist.

Frankreich hat mangels unionsweiter Regelung kosmetische Mittel mit absichtlich zugesetzten PFAS ab Januar 2026 verboten (mit einer Übergangsfrist von 12 Monaten für Produkte, die vor diesem Zeitpunkt in Verkehr gebracht wurden). Um Hindernisse im Binnenmarkt für die Kosmetikindustrie, unterschiedliche Schutzniveaus sowie eine baldige erneute Öffnung der Verordnung über kosmetische Mittel zu vermeiden, wird das Verbot von PFAS bereits in diesem Vorschlag berücksichtigt.

Änderungsantrag 347
Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Ewa Kopacz, Hanna Gronkiewicz-Waltz, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(-1) Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g erhält folgende Fassung:
g) „Bereitstellung auf dem Markt“: jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines kosmetischen Mittels zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit;	g) „Bereitstellung auf dem Markt“: jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines kosmetischen Mittels zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit***, ausgenommen die berufliche Verwendung eines kosmetischen Mittels durch Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit***;“

Or. en

Begründung

Um die Kohärenz mit dem Produktrecht der Union und dem „Blue Guide“ der Kommission sicherzustellen, sollte in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 klargestellt werden, dass die „Bereitstellung auf dem Markt“ die berufliche Verwendung kosmetischer Mittel durch Fachpersonen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit nicht umfasst. Im „Blue Guide“ wird zwischen dem Inverkehrbringen bzw. der Bereitstellung auf dem Markt und der Verwendung ausschließlich im Rahmen einer Dienstleistung unterschieden; diese Unterscheidung ist in der Verordnung nicht ausdrücklich abgebildet, was zu Rechtsunsicherheit und einer uneinheitlichen Anwendung der Vorschriften führt.

Änderungsantrag 348
Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 14a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Nach Eingang des Antrags gemäß Absatz 1 ***holt*** die Kommission unverzüglich eine Stellungnahme des SCCS zur Sicherheit des Stoffes für die Verwendung in kosmetischen Mitteln ***ein***.	(2) Nach Eingang des Antrags gemäß Absatz 1 ***fordert*** die Kommission unverzüglich eine Stellungnahme des SCCS zur Sicherheit des Stoffes für die Verwendung in kosmetischen Mitteln ***an***.

Or. en

Änderungsantrag 349
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 14a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der SCCS übermittelt der Kommission seine Stellungnahme innerhalb von ***12*** Monaten nach Eingang der in Absatz 2 genannten Aufforderung der Kommission. Die Kommission kann diese Frist verlängern, wenn zusätzliche Nachweise erforderlich sind.	Der SCCS übermittelt der Kommission seine Stellungnahme innerhalb von ***neun*** Monaten nach Eingang der in Absatz 2 genannten Aufforderung der Kommission. Die Kommission kann diese Frist verlängern, wenn zusätzliche Nachweise erforderlich sind.

Or. en

Begründung

Im Rahmen der ECHA-Grundverordnung soll der SCCS auf die ECHA übertragen werden. Bei der ECHA wird vergleichbare Arbeit vom Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC) geleistet. Gemäß der REACH-Verordnung verfügt der RAC über neun Monate zur Ausarbeitung von Stellungnahmen zu Beschränkung chemischer Stoffe. Solche Beschränkungen können einen sehr weiten Anwendungsbereich haben. Demgegenüber fällt der Anwendungsbereich einer wissenschaftlichen Stellungnahme zur Sicherheit eines Farbstoffs, eines Konservierungsstoffs oder eines UV-Filters deutlich begrenzter aus. Es ist daher schwer nachvollziehbar, weshalb dem SCCS für derartige Stellungnahmen mehr Zeit eingeräumt werden sollte als dem RAC für Beschränkungen chemischer Stoffe. Es ist sachgerecht, den Zeitrahmen für den SCCS an denjenigen anzupassen, der dem RAC eingeräumt wird.

Änderungsantrag 350
Sigrid Friis, Gerben-Jan Gerbrandy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe -a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-a Die Überschrift von Artikel 15 wird wie folgt geändert:
	Artikel 15
	Stoffe, die als CMR-Stoffe oder als endokrine Disruptoren für die menschliche Gesundheit eingestuft sind

Or. en

Änderungsantrag 351
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe -a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Überschrift

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Die Überschrift des Artikels 15 erhält folgende Fassung:
Als CMR-Stoffe eingestufte Stoffe	Als CMR-Stoffe ***oder als endokrine Disruptoren mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit*** eingestufte Stoffe

Or. en

(Änderung steht im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag, mit dem der Vorschlag eingebracht wird, das Verbot von CMR-Stoffen in Absatz 2 auf endokrine Disruptoren auszudehnen)

Änderungsantrag 352

Idoia Mendia, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe -a a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Überschrift

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-aa Die Überschrift des Artikels 15 erhält folgende Fassung:
Als CMR-Stoffe eingestufte Stoffe	Als CMR-Stoffe ***oder als endokrine Disruptoren mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit*** eingestufte Stoffe

Or. en

(32009R1223)

Begründung

Endokrin wirksame Schadstoffe können die normale Funktion des Hormonsystems beeinträchtigen und werden – selbst bei niedrigen Dosen – mit nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit in Verbindung gebracht. Angesichts der direkten und wiederholten Exposition gegenüber kosmetischen Mitteln sollte das Vorhandensein endokrinschädlicher Stoffe in kosmetischen Mitteln daher streng verboten und – wie bei CMR-Stoffen – gegebenenfalls Ausnahmeregelungen unterworfen werden. Endokrine Disruptoren fallen unter das generelle Verbot in der kürzlich überarbeiteten Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug.

Änderungsantrag 353
Idoia Mendia, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe -a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Die Verwendung von Stoffen, die gemäß	***Absatz 1 erhält folgende Fassung:***

Teil 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR-Stoffe der Kategorie 2 eingestuft sind, in kosmetischen Mitteln ist verboten. Jedoch kann ein Stoff, der in Kategorie 2 eingestuft ist, in kosmetischen Mitteln verwendet werden, wenn er vom SCCS bewertet und für die Verwendung in kosmetischen Mitteln für sicher befunden worden ist. Die Kommission trifft hierzu die erforderlichen Maßnahmen nach dem in Artikel 32 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle.	Die Verwendung von Stoffen, die gemäß Teil 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR-Stoffe der Kategorie 2 ***oder als endokrine Disruptoren mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit der Kategorie 2*** eingestuft sind, in kosmetischen Mitteln ist verboten. Jedoch kann ein Stoff, der in Kategorie 2 eingestuft ist, in kosmetischen Mitteln verwendet werden, wenn er vom SCCS bewertet und für die Verwendung in kosmetischen Mitteln für sicher befunden worden ist. Die Kommission trifft hierzu die erforderlichen Maßnahmen nach dem in Artikel 32 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle.

Or. en

(32009R1223)

Begründung

Endokrin wirksame Schadstoffe können die normale Funktion des Hormonsystems beeinträchtigen und werden – selbst bei niedrigen Dosen – mit nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit in Verbindung gebracht. Angesichts der direkten und wiederholten Exposition gegenüber kosmetischen Mitteln sollte das Vorhandensein endokrinschädlicher Stoffe in kosmetischen Mitteln daher streng verboten und – wie bei CMR-Stoffen – gegebenenfalls Ausnahmeregelungen unterworfen werden. Endokrine Disruptoren fallen unter das generelle Verbot in der kürzlich überarbeiteten Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug.

Änderungsantrag 354
Per Clausen, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe -a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
	(1) Die Verwendung von Stoffen, die gemäß Teil 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR-Stoffe oder endokrine Disruptoren mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit der Kategorie 2 eingestuft sind, in kosmetischen Mitteln ist verboten. Jedoch kann ein Stoff, der in Kategorie 2 eingestuft ist, in kosmetischen Mitteln verwendet werden, wenn er vom SCCS bewertet und für die Verwendung in kosmetischen Mitteln für sicher befunden worden ist. Die Kommission trifft hierzu die erforderlichen Maßnahmen nach dem in Artikel 32 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle.

Or. en

Änderungsantrag 355
Sigrid Friis, Gerben-Jan Gerbrandy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe -a a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-aa Artikel 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	(1) Die Verwendung von Stoffen, die gemäß Teil 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als

CMR-Stoffe der Kategorie 2 oder als endokrine Disruptoren mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit der Kategorie 2 eingestuft sind, in kosmetischen Mitteln ist verboten. Jedoch kann ein Stoff, der in Kategorie 2 eingestuft ist, in kosmetischen Mitteln verwendet werden, wenn er vom SCCS bewertet und für die Verwendung in kosmetischen Mitteln für sicher befunden worden ist. Die Kommission trifft hierzu die erforderlichen Maßnahmen nach dem in Artikel 32 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle.

Or. en

Änderungsantrag 356
Sigrid Friis, Gerben-Jan Gerbrandy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer -i (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-i) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
	(2) Die Verwendung von Stoffen, die gemäß Teil 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR-Stoffe der Kategorie 1A oder 1B oder als endokrine Disruptoren mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit der Kategorie 1 eingestuft sind, in kosmetischen Mitteln ist verboten.

Or. en

Änderungsantrag 357
Per Clausen, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer -i (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-i) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
	(2) Die Verwendung von PFAS-Substanzen sowie von Stoffen, die gemäß Teil 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR-Stoffe der Kategorie 1A oder 1B oder als endokrine Disruptoren mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit der Kategorie 1 eingestuft sind, in kosmetischen Mitteln ist verboten.

Or. en

Änderungsantrag 358
Idoia Mendia, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer -i (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
Die Verwendung von Stoffen, die gemäß Teil 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR-Stoffe der Kategorien 1A oder 1B eingestuft sind, in kosmetischen Mitteln ist verboten.	Die Verwendung von Stoffen, die gemäß Teil 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR-Stoffe der Kategorien 1A oder 1B ***oder als endokrine Disruptoren mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit der Kategorie 1*** eingestuft sind, in kosmetischen Mitteln ist verboten.

Or. en

(32009R1223)

Begründung

Endokrin wirksame Schadstoffe können die normale Funktion des Hormonsystems beeinträchtigen und werden – selbst bei niedrigen Dosen – mit nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit in Verbindung gebracht. Angesichts der direkten und wiederholten Exposition gegenüber kosmetischen Mitteln sollte das Vorhandensein endokrinschädlicher Stoffe in kosmetischen Mitteln daher streng verboten und – wie bei CMR-Stoffen – gegebenenfalls Ausnahmeregelungen unterworfen werden. Endokrine Disruptoren fallen unter das generelle Verbot in der kürzlich überarbeiteten Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug.

Änderungsantrag 359
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer -i (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-i) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
Die Verwendung von Stoffen, die gemäß Teil 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR-Stoffe der Kategorien 1A oder 1B eingestuft sind, in kosmetischen Mitteln ist verboten.	Die Verwendung von Stoffen, die gemäß Teil 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR-Stoffe der Kategorien 1A oder 1B ***oder als endokrine Disruptoren der Kategorie 1*** eingestuft sind, in kosmetischen Mitteln ist verboten.

Or. en

(Verordnung (EG) Nr. 1223/2009)

Begründung

Endocrine disrupters for human health pose a special threat to human health. Already in 2012, WHO and UNEP considered them a global threat, see https://wedocs.unep.org/rest/api/core/bitstreams/0561a697-6b8e-4c8f-a724-7bab3e18c953/content. They can have serious and irreversible adverse effects during critical periods of development at very low levels of exposure. In the context of REACH, they are considered to be of equivalent concern to CMR substances. CMR substances are prohibited in cosmetics since 2003. It is long overdue that the same prohibition applies to endocrine disruptors. This is further corroborated by the Union ban of endocrine disrupters for human health in toys (adopted last year). The same should be done for cosmetics, given in particular the high exposure that can be created by cosmetic products.

Änderungsantrag 360
Per Clausen, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer i
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jedoch dürfen ***solche Stoffe*** in kosmetischen Mitteln verwendet werden, wenn der Kommission spätestens ***drei Monate*** nach Inkrafttreten der Änderungen von Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, mit denen der Stoff als CMR-Stoff der Kategorie 1A oder 1B eingestuft wurde, ***ein Antrag auf Ausnahme vorgelegt wird***. Die Kommission ***gewährt*** die Ausnahme, wenn sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt sind:	(2) Jedoch dürfen ***CMR-Stoffe oder endokrine Disruptor*** in kosmetischen Mitteln ***in Ausnahmefällen und befristet*** verwendet werden, wenn ***ein begründeter Antrag auf Ausnahme von*** der Kommission ***gewährt wird. Ein solcher Antrag auf Ausnahme ist der Kommission*** spätestens ***einen Monat*** nach Inkrafttreten der Änderungen von Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, mit denen der Stoff als CMR-Stoff der Kategorie 1A oder 1B ***oder als endokriner Disruptor mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit der Kategorie 1*** eingestuft wurde, ***vorzulegen***. Die Kommission ***kann*** die Ausnahme ***nur gewähren***, wenn sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 361
Idoia Mendia, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer i
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jedoch dürfen solche Stoffe in kosmetischen Mitteln verwendet werden,	(2) Jedoch dürfen solche Stoffe in kosmetischen Mitteln ***ausnahmsweise***

wenn der Kommission spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Änderungen von Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, mit denen der Stoff als CMR-Stoff der Kategorie 1A oder 1B eingestuft wurde, ein Antrag auf Ausnahme vorgelegt wird. Die Kommission ***gewährt*** die Ausnahme, wenn sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt sind:	verwendet werden, wenn der Kommission spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Änderungen von Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, mit denen der Stoff als CMR-Stoff der Kategorie 1A oder 1B ***oder als endokriner Disruptor mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit der Kategorie 1*** eingestuft wurde, ein Antrag auf Ausnahme vorgelegt wird ***und die Kommission die Ausnahme von dem in Unterabsatz 1 festgelegten allgemeinen Verbot gewährt***. Die Kommission ***kann*** die Ausnahme ***gewähren***, wenn sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 362
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer i
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jedoch dürfen solche Stoffe ***in kosmetischen Mitteln*** verwendet werden, wenn der Kommission spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Änderungen von Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, mit denen der Stoff als CMR-Stoff der Kategorie 1A oder 1B eingestuft wurde, ein Antrag auf Ausnahme vorgelegt wird. Die Kommission gewährt die Ausnahme, wenn sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt sind:	(2) Jedoch dürfen solche Stoffe ***für bestimmte Verwendungen in bestimmten Kategorien kosmetischer Mittel*** verwendet werden, wenn der Kommission spätestens einen Monat nach Inkrafttreten der Änderungen von Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, mit denen der Stoff als CMR-Stoff der Kategorie 1A oder 1B ***oder als endokriner Disruptor mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit der Kategorie 1*** eingestuft wurde, ein Antrag auf Ausnahme vorgelegt wird. Die Kommission gewährt die Ausnahme ***für bestimmte Verwendungen in bestimmten Kategorien kosmetischer Mittel***, wenn sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Begründung

The scope of the derogation should be aligned with the scope of the SCCS assessment, namely the assessment of particular uses of particular cosmetic product categories. It makes sense to link the deadline to the date of entry into force of the classification. The Commission makes annual updates of CLP based on the RAC opinions with regard to CLP classifications of the penultimate year. In the last five years, the annual updates have taken taken at least 14 months after the last RAC opinion of the penultimate year. The Commission normally follows the RAC opinion. As such, companies will already have had at least fourteen months to prepare a derogation from the date of adoption of the RAC opinion. Thus derogations can be submitted very quickly after the entry into force of the classification. EDC category 1 substances should be treated like CMR 1A and 1B substances, thus also allowing for derogation requests.

Änderungsantrag 363
Kristian Vigenin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer i
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jedoch dürfen solche Stoffe in kosmetischen Mitteln verwendet werden, wenn der Kommission spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Änderungen von Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, mit denen der Stoff als CMR-Stoff der Kategorie 1A oder 1B eingestuft wurde, ein Antrag auf Ausnahme vorgelegt wird. Die Kommission gewährt die Ausnahme, wenn sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt sind:	(2) Jedoch dürfen solche Stoffe in kosmetischen Mitteln ***ausnahmsweise*** verwendet werden,wenn der Kommission spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Änderungen von Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, mit denen der Stoff als CMR-Stoff der Kategorie 1A oder 1B eingestuft wurde, ein Antrag auf Ausnahme vorgelegt wird ***und die Kommission die Ausnahme von dem in Unterabsatz 1 festgelegten allgemeinen Verbot gewährt***. Die Kommission gewährt die Ausnahme, wenn sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 364

Sigrid Friis, Gerben-Jan Gerbrandy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer i
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jedoch dürfen solche Stoffe in kosmetischen Mitteln verwendet werden, wenn der Kommission spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Änderungen von Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, mit denen der Stoff als CMR-Stoff der Kategorie 1A oder 1B eingestuft wurde, ein Antrag auf Ausnahme vorgelegt wird***. Die Kommission gewährt die Ausnahme, wenn*** sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt sind:	(2) Jedoch dürfen solche Stoffe in kosmetischen Mitteln ***ausnahmsweise*** verwendet werden, wenn der Kommission spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Änderungen von Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, mit denen der Stoff als CMR-Stoff der Kategorie 1A oder 1B ***oder als endokriner Disruptor mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit der Kategorie 1*** eingestuft wurde, ein Antrag auf Ausnahme vorgelegt wird ***und sofern*** sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 365
Salvatore De Meo, Flavio Tosi, Massimiliano Salini, Letizia Moratti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer i
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jedoch dürfen solche Stoffe in kosmetischen Mitteln verwendet werden, wenn der Kommission spätestens ***drei*** Monate nach Inkrafttreten der Änderungen von Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, mit denen der Stoff als CMR-Stoff der Kategorie 1A oder 1B eingestuft wurde, ein Antrag auf Ausnahme vorgelegt wird. Die Kommission gewährt die Ausnahme, wenn sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt	(2) Jedoch dürfen solche Stoffe in kosmetischen Mitteln verwendet werden, wenn der Kommission spätestens ***sechs*** Monate nach Inkrafttreten der Änderungen von Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, mit denen der Stoff als CMR-Stoff der Kategorie 1A oder 1B eingestuft wurde, ein Antrag auf Ausnahme vorgelegt wird. Die Kommission gewährt die Ausnahme, wenn sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt

sind:	sind:

Or. en

Änderungsantrag 366
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer i
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jedoch dürfen solche Stoffe in kosmetischen Mitteln verwendet werden, wenn der Kommission spätestens ***drei*** Monate nach Inkrafttreten der Änderungen von Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, mit denen der Stoff als CMR-Stoff der Kategorie 1A oder 1B eingestuft wurde, ein Antrag auf Ausnahme vorgelegt wird. Die Kommission gewährt die Ausnahme, wenn sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt sind:	(2) Jedoch dürfen solche Stoffe in kosmetischen Mitteln verwendet werden, wenn der Kommission spätestens ***sechs*** Monate nach Inkrafttreten der Änderungen von Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, mit denen der Stoff als CMR-Stoff der Kategorie 1A oder 1B eingestuft wurde, ein Antrag auf Ausnahme vorgelegt wird. Die Kommission gewährt die Ausnahme, wenn sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Begründung

Under the CPR, the classification of a substance as CMR under the CLP leads to a rapid ban in cosmetic products, leaving insufficient time for industry to prepare a defence dossier. The Commission proposal allows continued use where a derogation request is submitted within a defined timeframe. Extending this period to six months is therefore essential to enable companies, including SMEs, to assess the classification, gather the necessary data, define the uses to be defended and prepare robust, evidence-based dossiers, thereby ensuring a more proportionate and predictable regulatory framework.

Änderungsantrag 367
Idoia Mendia, Kristian Vigenin, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer i
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Es stehen ausweislich einer Analyse der Alternativen keine geeigneten ***Ersatzstoffe*** zur Verfügung.	a) Es stehen ausweislich einer ***gründlichen*** Analyse der Alternativen keine geeigneten ***Alternativen zum Einsatz solcher Stoffe in den kosmetischen Mitteln, einschließlich alternativer Herstellungsverfahren,*** zur Verfügung.

Or. en

Begründung

Die Beschränkung der Substitutionsbewertung auf einen Eins-zu-eins-Ersatz eines Stoffes schafft einen künstlich engen Rahmen, der sicherere und innovativere Lösungen außer Acht lässt und möglicherweise unbeabsichtigt dazu führt, dass gefährliche Expositionen durch vermeintlich „sicherere“ Alternativen fortbestehen. Durch die Berücksichtigung von Kombinationen weniger gefährlicher Stoffe oder völlig unterschiedlicher technologischer Ansätze können Bewerter dafür sorgen, dass der Kreislauf aufeinanderfolgender Substitutionen innerhalb derselben Stoffgruppe durchbrochen wird und können tatsächlich sicherere Lösungswege ermitteln.

Änderungsantrag 368
Per Clausen, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer i
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die Stoffe wurden vom SCCS bewertet und für eine bestimmte Verwendung der Kategorie kosmetischer Mittel als sicher befunden, wobei die Exposition gegenüber diesen Mitteln, die Gesamtexposition aus anderen Quellen als kosmetischen Mitteln ***und die*** Exposition gefährdeter Bevölkerungsgruppen berücksichtigt wurden.	b) Die Stoffe wurden vom SCCS bewertet und für eine bestimmte Verwendung der Kategorie kosmetischer Mittel als sicher befunden, wobei die Exposition gegenüber diesen Mitteln, die Gesamtexposition aus anderen Quellen als kosmetischen Mitteln***, alle zusätzlichen bekannten Gefahren, die sich aus einer gleichzeitigen*** Exposition ***gegenüber anderen Stoffen ergeben, sowie die Exposition*** gefährdeter

	Bevölkerungsgruppen berücksichtigt wurden. ***Bei der Sicherheitsbewertung berücksichtigt der SCCS zudem den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und die Sicherheit von Chemikalien, insbesondere die Richtlinien 89/391/EWG, 98/24/EG und 2004/37/EG.***

Or. en

Änderungsantrag 369
Sigrid Friis, Gerben-Jan Gerbrandy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer i
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die Stoffe wurden vom SCCS bewertet und für eine bestimmte Verwendung der Kategorie kosmetischer Mittel als sicher befunden, wobei die Exposition gegenüber diesen Mitteln, die Gesamtexposition aus anderen Quellen als kosmetischen Mitteln ***und die*** Exposition gefährdeter Bevölkerungsgruppen berücksichtigt wurden.	b) Die Stoffe wurden vom SCCS bewertet und für eine bestimmte Verwendung der Kategorie kosmetischer Mittel als sicher befunden, wobei die Exposition gegenüber diesen Mitteln, die Gesamtexposition aus anderen Quellen als kosmetischen Mitteln***, alle bekannten zusätzlichen Gefahren aus einer gleichzeitigen*** Exposition ***gegenüber anderen Stoffen sowie die Exposition*** gefährdeter Bevölkerungsgruppen berücksichtigt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 370
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer i
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) Die Stoffe wurden vom SCCS bewertet und für eine bestimmte ***Verwendung der Kategorie*** kosmetischer Mittel als sicher befunden, wobei die Exposition ***gegenüber diesen Mitteln***, die Gesamtexposition aus anderen Quellen als kosmetischen Mitteln und die Exposition gefährdeter Bevölkerungsgruppen berücksichtigt wurden.	b) Die Stoffe wurden vom SCCS bewertet und für eine ***oder mehrere*** bestimmte ***Verwendungen einer oder mehrerer Kategorien*** kosmetischer Mittel als sicher befunden, wobei die Exposition ***aus den Verwendungen in diesen Kategorien kosmetischer Mittel***, die Gesamtexposition aus anderen Quellen als kosmetischen Mitteln und die Exposition gefährdeter Bevölkerungsgruppen berücksichtigt wurden.

Or. en

Begründung

Es sollte klargestellt werden, dass eine Ausnahme für eine oder mehrere bestimmte Verwendungen in einer oder mehreren Kategorien kosmetischer Mittel gewährt werden kann. Gleichzeitig sollte die Exposition weiterhin sowohl im Hinblick auf die betreffenden spezifischen Verwendungen und Kategorien kosmetischer Mittel als auch im Hinblick auf die Exposition aus anderen Quellen bewertet werden.

Änderungsantrag 371
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer i
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die Stoffe wurden vom SCCS bewertet und für ***eine bestimmte Verwendung der Kategorie*** kosmetischer Mittel als sicher befunden, wobei ***die Exposition gegenüber diesen Mitteln,*** die Gesamtexposition aus anderen Quellen als kosmetischen Mitteln und die Exposition gefährdeter Bevölkerungsgruppen berücksichtigt wurden.	b) Die Stoffe wurden vom SCCS bewertet und für ***bestimmte Verwendungen in den Kategorien*** kosmetischer Mittel als sicher befunden, wobei die Gesamtexposition ***gegenüber diesen Mitteln und*** aus anderen Quellen als kosmetischen Mitteln und die Exposition gefährdeter Bevölkerungsgruppen berücksichtigt wurden.

Or. en

Begründung

Mit dem Omnibus-Vorschlag werden die strengen Verbraucherschutzstandards der Verordnung über kosmetische Mittel aufrechterhalten, da CMR-Stoffe nach wie vor verboten sind, sofern sie nicht durch eine belastbare Sicherheitsbewertung auf der Grundlage einer aggregierten Exposition gestützt sind. Mit dieser Änderung wird ferner klargestellt, dass der SCCS Stoffe für spezifische Verwendungen in verschiedenen Kategorien kosmetischer Mittel zu bewerten hat, wobei die Exposition durch kosmetische Mittel, aus anderen Quellen sowie die Exposition gefährdeter Bevölkerungsgruppen zu berücksichtigen ist; dadurch wird eine umfassende Risikobewertung sichergestellt und zugleich das Verfahren für Ausnahmen gestrafft.

Änderungsantrag 372
Per Clausen, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Unterabsatz 2 Buchstabe a gilt ein Stoff als geeigneter Ersatz, wenn er alle folgenden Bedingungen erfüllt:	Für die Zwecke von Unterabsatz 2 Buchstabe a gilt ein Stoff***, eine Kombination von Stoffen oder gegebenenfalls eine alternative Methode oder Technologie, die die Notwendigkeit des Stoffes ersetzt,*** als geeigneter Ersatz, wenn er ***oder sie*** alle folgenden Bedingungen erfüllt ***bzw. erfüllen***:

Or. en

Änderungsantrag 373
Idoia Mendia, Kristian Vigenin, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Für die Zwecke von Unterabsatz 2 Buchstabe a gilt ein Stoff als geeigneter Ersatz, wenn er alle folgenden Bedingungen erfüllt:	Für die Zwecke von Unterabsatz 2 Buchstabe a gilt ein Stoff***, eine Kombination von Stoffen oder gegebenenfalls ein alternatives Herstellungsverfahren, das die Notwendigkeit des Stoffes ersetzt,*** als geeigneter Ersatz, wenn er ***oder es*** alle folgenden Bedingungen erfüllt:

Or. en

Begründung

Die Beschränkung der Substitutionsbewertung auf einen Eins-zu-eins-Ersatz eines Stoffes schafft einen künstlich engen Rahmen, der sicherere und innovativere Lösungen außer Acht lässt und möglicherweise unbeabsichtigt dazu führt, dass gefährliche Expositionen durch vermeintlich „sicherere“ Alternativen fortbestehen. Durch die Berücksichtigung von Kombinationen weniger gefährlicher Stoffe oder völlig unterschiedlicher technologischer Ansätze können Bewerter dafür sorgen, dass der Kreislauf aufeinanderfolgender Substitutionen innerhalb derselben Stoffgruppe durchbrochen wird und können tatsächlich sicherere Lösungswege ermitteln.

Änderungsantrag 374
Martin Hojsík, Sigrid Friis, Michal Wiezik, Pascal Canfin, Grégory Allione, Gerben-Jan Gerbrandy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Unterabsatz 2 Buchstabe a gilt ein Stoff als geeigneter Ersatz, wenn er alle folgenden Bedingungen erfüllt:	Für die Zwecke von Unterabsatz 2 Buchstabe a gilt ein Stoff***, eine Kombination von Stoffen oder gegebenenfalls eine alternative Technologie, die die Notwendigkeit des Stoffes ersetzt,*** als geeigneter Ersatz, wenn er ***oder sie*** alle folgenden Bedingungen erfüllt:

Or. en

Begründung

Die REACH-Verordnung trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Alternative nicht zwingend

ein einzelner Stoff sein muss, sondern auch eine Kombination von Stoffen oder alternative Technologien in Betracht kommen können. Der Vorschlag der Kommission würde den Kreis möglicher Alternativen verengen und es der Industrie erschweren, andere Möglichkeiten als eine Eins-zu-eins-Substitution zu prüfen. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat bereits bestätigt, dass die Prüfung des Nichtvorhandenseins geeigneter Alternativen durch die Kommission nicht nur Stoffe, sondern auch alternative Technologien umfassen muss, das heißt, dass die Kommission die Analyse nicht auf eine Eins-zu-eins-Substitution beschränken darf.

Änderungsantrag 375
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Unterabsatz 2 Buchstabe a gilt ein Stoff als geeigneter Ersatz, wenn er alle folgenden Bedingungen erfüllt:	Für die Zwecke von Unterabsatz 2 Buchstabe a gilt ein Stoff***, eine Kombination von Stoffen oder gegebenenfalls eine alternative Technologie, die die Notwendigkeit des Stoffes ersetzt,*** als geeigneter Ersatz, wenn er ***oder sie*** alle folgenden Bedingungen erfüllt:

Or. en

Begründung

Die Bewertung von Alternativen zu CMR-Stoffen der Kategorie 1A oder 1B (sowie zu endokrinen Disruptoren mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit der Kategorie 1) in kosmetischen Mitteln sollte über die bloße Betrachtung auf Stoffebene hinausgehen. Es kann durchaus möglich sein, solche Stoffe durch eine Kombination anderer Stoffe oder durch eine andere Technologie zu ersetzen (z. B. den Ersatz eines Konservierungsstoffs durch eine andere Art der Verpackung). Gibt es solche Alternativen, sollte auch geprüft werden, ob sie als geeigneter Ersatz in Betracht kommen. Dies steht im Einklang mit Artikel 60 Absatz 4 der REACH-Verordnung, der ebenfalls alternative Technologien als Alternative zu einem besonders besorgniserregenden Stoff berücksichtigt.

Änderungsantrag 376
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Unterabsatz 2 Buchstabe a gilt ein Stoff als geeigneter Ersatz, wenn ***er*** alle folgenden Bedingungen erfüllt:	Für die Zwecke von Unterabsatz 2 Buchstabe a gilt ein Stoff ***nur dann*** als geeigneter Ersatz, wenn ***dieser Stoff für sich genommen*** alle folgenden Bedingungen erfüllt:

Or. en

Begründung

Ausnahmen gemäß Artikel 15 Absatz 2 sollten in erster Linie auf der Bewertung des SCCS zur Sicherheit eines CMR-Stoffes für bestimmte Verwendungen in kosmetischen Mitteln beruhen. Mit der Änderung wird klargestellt, dass geeignete Ersatzstoffe nachweislich das Gesamtrisiko verringern, dieselbe Funktion und Leistungsfähigkeit bieten, technisch im industriellen Maßstab umsetzbar, wirtschaftlich für eine nachhaltige Produktion tragfähig sowie nicht Gegenstand bestehender oder bevorstehender Beschränkungen sein müssen; dadurch wird sichergestellt, dass Alternativen tatsächlich überlegen und praktikabel sind.

Änderungsantrag 377
Idoia Mendia, Kristian Vigenin, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Seine Verwendung in kosmetischen Mitteln ***führt zu einem geringeren Gesamtrisiko*** für die menschliche Gesundheit ***und die Umwelt***.	a) Seine Verwendung in kosmetischen Mitteln ***ist*** für die menschliche Gesundheit ***sicher***.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig hervorzuheben, dass jeder Ersatzstoff als für die menschliche Gesundheit sicher

eingestuft werden muss und nicht lediglich zu einer Verringerung des Gesamtrisikos für die menschliche Gesundheit führen darf. Wird ausschließlich auf eine Risikominderung abgestellt, besteht die Gefahr, dass gefährliche Expositionen durch vermeintlich „sicherere“ Alternativen fortbestehen.

Änderungsantrag 378
Per Clausen, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Seine Verwendung in kosmetischen Mitteln ***führt zu einem geringeren Gesamtrisiko*** für die menschliche Gesundheit ***und*** die Umwelt.	a) Seine Verwendung in kosmetischen Mitteln ***ist*** für die menschliche Gesundheit***, einschließlich unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes, sicher und stellt kein unannehmbares Risiko für*** die Umwelt ***dar***.

Or. en

Änderungsantrag 379
Martin Hojsík, Sigrid Friis, Michal Wiezik, Pascal Canfin, Grégory Allione, Gerben-Jan Gerbrandy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Seine Verwendung in kosmetischen Mitteln ***führt zu einem geringeren Gesamtrisiko*** für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.	a) Seine Verwendung in kosmetischen Mitteln ***stellt kein Risiko*** für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ***dar***.

Or. en

Änderungsantrag 380

Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Seine Verwendung in kosmetischen Mitteln ***führt zu einem geringeren Gesamtrisiko*** für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.	a) Seine Verwendung in kosmetischen Mitteln ***ist*** für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ***sicher***.

Or. en

Änderungsantrag 381
Salvatore De Meo, Flavio Tosi, Massimiliano Salini, Letizia Moratti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Seine Verwendung in kosmetischen Mitteln führt zu ***einem geringeren Gesamtrisiko*** für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.	a) Seine Verwendung in kosmetischen Mitteln führt ***nachweislich, im Vergleich zu dem Stoff, den er ersetzen soll,*** zu ***einer Senkung des Gesamtrisikos*** für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.

Or. en

Änderungsantrag 382
Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Ewa Kopacz, Hanna Gronkiewicz-Waltz, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

a) Seine Verwendung in kosmetischen Mitteln führt zu einem geringeren Gesamtrisiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.	a) Seine Verwendung in kosmetischen Mitteln führt ***im Vergleich zu dem Stoff, den er ersetzen soll, nachweislich*** zu einem geringeren Gesamtrisiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.

Or. en

Änderungsantrag 383
Raúl de la Hoz Quintano, Dolors Montserrat, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Pablo Arias Echeverría

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Seine Verwendung in kosmetischen Mitteln führt zu einem geringeren Gesamtrisiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.	a) Seine Verwendung in kosmetischen Mitteln führt ***bei einer Bewertung im Vergleich zu dem Stoff, den er ersetzen soll,*** zu einem geringeren Gesamtrisiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.

Or. en

Änderungsantrag 384
Anne-Sophie Frigout, Mathilde Androuët, Silvia Sardone, Marie-Luce Brasier-Clain, Valérie Deloge, Antonín Staněk, Virginie Joron

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Seine Verwendung in kosmetischen Mitteln führt zu einem geringeren Gesamtrisiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.	a) Seine Verwendung in kosmetischen Mitteln führt ***im Vergleich zu dem Stoff, den er ersetzen soll,*** zu einem geringeren Gesamtrisiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.

Or. fr

Änderungsantrag 385
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Seine Verwendung in kosmetischen Mitteln führt zu einem geringeren Gesamtrisiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.	a) Seine Verwendung in kosmetischen Mitteln führt ***im Vergleich zu dem Stoff, den er ersetzen soll, nachweislich*** zu einem geringeren Gesamtrisiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.

Or. en

Änderungsantrag 386
Vytenis Povilas Andriukaitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Seine Verwendung in kosmetischen Mitteln führt zu einem geringeren Gesamtrisiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.	a) Seine Verwendung in kosmetischen Mitteln führt ***im Vergleich zu dem Stoff, den er ersetzen soll,*** zu einem geringeren Gesamtrisiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.

Or. en

Änderungsantrag 387
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii

Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Seine Verwendung in kosmetischen Mitteln führt zu ***einem geringeren Gesamtrisiko*** für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.	a) Seine Verwendung in kosmetischen Mitteln führt ***nachweisbar*** zu ***einer Verringerung des Gesamtrisikos*** für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.

Or. en

Begründung

Ausnahmen gemäß Artikel 15 Absatz 2 sollten in erster Linie auf der Bewertung des SCCS zur Sicherheit eines CMR-Stoffes für bestimmte Verwendungen in kosmetischen Mitteln beruhen. Mit der Änderung wird klargestellt, dass geeignete Ersatzstoffe nachweislich das Gesamtrisiko verringern, dieselbe Funktion und Leistungsfähigkeit bieten, technisch im industriellen Maßstab umsetzbar, wirtschaftlich für eine nachhaltige Produktion tragfähig sowie nicht Gegenstand bestehender oder bevorstehender Beschränkungen sein müssen; dadurch wird sichergestellt, dass Alternativen tatsächlich überlegen und praktikabel sind.

Änderungsantrag 388
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Seine Verwendung in kosmetischen Mitteln führt zu einem geringeren Gesamtrisiko für die menschliche Gesundheit ***und die Umwelt***.	a) Seine Verwendung in kosmetischen Mitteln führt zu einem geringeren Gesamtrisiko für die menschliche Gesundheit.

Or. en

Begründung

Das Umweltrisiko von Inhaltsstoffen kosmetischer Mittel wird im Rahmen der REACH-Verordnung geregelt und nicht durch die Kosmetikverordnung. Aus diesem Grund enthält die Kosmetikverordnung keine Bestimmungen zu den Umweltauswirkungen kosmetischer Mittel. Vor diesem Hintergrund erscheint es ungewöhnlich, derartige Erwägungen im Zusammenhang mit der Bewertung einer Alternative zu einem CMR-Stoff der Kategorie 1A oder 1B (oder zu einem endokrinen Disruptor mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit

der Kategorie 1) einzuführen. Es ist unklar, wie dies in Ermangelung umweltbezogener Bestimmungen in der Kosmetikverordnung praktisch umgesetzt werden soll.

Änderungsantrag 389
Per Clausen, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Er erfüllt in einem kosmetischen Fertigerzeugnis mit ***ähnlicher*** Wirkung und ***gleicher Wirksamkeit*** eine ***gleichwertige*** Funktion wie der eingestufte Stoff.	b) Er erfüllt in einem kosmetischen Fertigerzeugnis mit ***vergleichbarer*** Wirkung und ***gleichem Wirksamkeitsniveau*** eine ***ähnliche*** Funktion wie der eingestufte Stoff ***oder ersetzt die Notwendigkeit dieser Funktion***.

Or. en

Änderungsantrag 390
Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Ewa Kopacz, Hanna Gronkiewicz-Waltz, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Er erfüllt in einem kosmetischen Fertigerzeugnis mit ***ähnlicher*** Wirkung und gleicher Wirksamkeit eine ***gleichwertige*** Funktion wie der eingestufte Stoff.	b) Er erfüllt in einem kosmetischen Fertigerzeugnis mit ***gleichwertiger*** Wirkung und gleicher Wirksamkeit eine ***identische*** Funktion wie der eingestufte Stoff.

Or. en

Änderungsantrag 391
Salvatore De Meo, Flavio Tosi, Massimiliano Salini, Letizia Moratti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Er erfüllt in einem kosmetischen Fertigerzeugnis mit ***ähnlicher*** Wirkung und ***gleicher*** Wirksamkeit ***eine gleichwertige*** Funktion wie der eingestufte Stoff.	b) Er erfüllt in einem kosmetischen Fertigerzeugnis mit ***derselben*** Wirkung und ***derselben*** Wirksamkeit ***und Leistungsfähigkeit dieselbe*** Funktion wie der eingestufte Stoff.

Or. en

Änderungsantrag 392
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Er erfüllt in einem kosmetischen Fertigerzeugnis mit ***ähnlicher*** Wirkung und ***gleicher*** Wirksamkeit ***eine gleichwertige*** Funktion wie der eingestufte Stoff.	b) Er erfüllt in einem kosmetischen Fertigerzeugnis mit ***derselben*** Wirkung und ***derselben*** Wirksamkeit ***und Leistungsfähigkeit dieselbe*** Funktion wie der eingestufte Stoff.

Or. en

Begründung

Ausnahmen gemäß Artikel 15 Absatz 2 sollten in erster Linie auf der Bewertung des SCCS zur Sicherheit eines CMR-Stoffes für bestimmte Verwendungen in kosmetischen Mitteln beruhen. Mit der Änderung wird klargestellt, dass geeignete Ersatzstoffe nachweislich das Gesamtrisiko verringern, dieselbe Funktion und Leistungsfähigkeit bieten, technisch im industriellen Maßstab umsetzbar, wirtschaftlich für eine nachhaltige Produktion tragfähig sowie nicht Gegenstand bestehender oder bevorstehender Beschränkungen sein müssen; dadurch wird sichergestellt, dass Alternativen tatsächlich überlegen und praktikabel sind.

Änderungsantrag 393

Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Er erfüllt in einem kosmetischen Fertigerzeugnis ***mit ähnlicher*** Wirkung und gleicher Wirksamkeit ***eine gleichwertige*** Funktion wie der eingestufte Stoff.	b) Er erfüllt in einem kosmetischen Fertigerzeugnis mit ***derselben*** Wirkung und ***derselben*** Wirksamkeit ***und Leistungsfähigkeit dieselbe*** Funktion wie der eingestufte Stoff.

Or. en

Änderungsantrag 394
Radan Kanev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Er erfüllt in einem kosmetischen Fertigerzeugnis mit ***ähnlicher*** Wirkung und ***gleicher*** Wirksamkeit ***eine gleichwertige*** Funktion wie der eingestufte Stoff***.***	b) Er erfüllt in einem kosmetischen Fertigerzeugnis mit ***derselben*** Wirkung und ***derselben*** Wirksamkeit ***und Leistungsfähigkeit dieselbe*** Funktion wie der eingestufte Stoff.

Or. en

Begründung

Als als CMR-Stoffe eingestufte Stoffe, die vom SCCS als sicher befunden wurden, sollten nicht allein deshalb verboten werden, weil ein anderer auf dem Markt befindlicher Stoff eine ähnliche Wirkung erzielt. Um die Qualität des kosmetischen Fertigerzeugnisses sicherzustellen, muss es sich bei einem Ersatz um einen geeigneten Ersatz handeln, der dieselbe Funktion, dieselbe Wirkung sowie dasselbe Maß an Wirksamkeit und Leistungsfähigkeit wie der eingestufte Stoff bietet. Andernfalls entstünde ein anderes kosmetisches Mittel.

Änderungsantrag 395
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Er erfüllt in einem kosmetischen Fertigerzeugnis mit ***ähnlicher*** Wirkung und ***gleicher*** Wirksamkeit eine ***gleichwertige*** Funktion wie der eingestufte Stoff.	b) Er erfüllt in einem kosmetischen Fertigerzeugnis mit ***vergleichbarer*** Wirkung und ***ausreichender*** Wirksamkeit eine ***ähnliche*** Funktion wie der eingestufte Stoff.

Or. en

Begründung

Zweck dieser Bewertung ist es festzustellen, ob eine Alternative zu einem CMR-Stoff (oder zu einem endokrinen Disruptor mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit) für die Verwendung in kosmetischen Mitteln geeignet ist. Damit eine Alternative als geeignet angesehen werden kann, sollte es in Bezug auf Funktion, Wirkung und Wirksamkeit ausreichen, nachzuweisen, dass sie eine ähnliche Funktion mit vergleichbarer Wirkung erfüllt und im Vergleich zu dem CMR-Stoff (oder dem endokrinen Disruptor) ein ausreichendes Maß an Wirksamkeit aufweist. Andernfalls wäre dieses Kriterium übermäßig eng gefasst und würde den Zweck der Prüfung, ob ein geeigneter Ersatz vorhanden ist, verfehlen.

Änderungsantrag 396
Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Er erfüllt in einem kosmetischen Fertigerzeugnis mit ***ähnlicher*** Wirkung und ***gleicher*** Wirksamkeit ***eine gleichwertige*** Funktion wie der eingestufte Stoff.	b) Er erfüllt in einem kosmetischen Fertigerzeugnis mit ***derselben*** Wirkung und ***derselben*** Wirksamkeit ***dieselbe*** Funktion wie der eingestufte Stoff.

Or. en

Änderungsantrag 397
Idoia Mendia, Kristian Vigenin, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Er erfüllt in einem kosmetischen Fertigerzeugnis mit ***ähnlicher*** Wirkung und ***gleicher*** Wirksamkeit eine ***gleichwertige*** Funktion wie der eingestufte Stoff.	b) Er erfüllt in einem kosmetischen Fertigerzeugnis mit ***vergleichbarer*** Wirkung und ***vergleichbarem Maß an*** Wirksamkeit eine ***vergleichbare*** Funktion wie der eingestufte Stoff.

Or. en

Begründung

Mandating that alternatives achieve the same or equivalent effect and efficacy as the hazardous substance being replaced creates an insurmountable barrier to meaningful risk reduction and prioritizes marginal performance gains over fundamental health and safety protections. The "equivalent efficacy" requirement assumes that the current performance level of a substance represents an essential, non-negotiable standard. Many applications have evolved to exploit the maximum performance characteristics of available chemicals without questioning whether such extreme performance is actually necessary

Änderungsantrag 398
Martin Hojsík, Sigrid Friis, Michal Wiezik, Pascal Canfin, Grégory Allione, Gerben-Jan Gerbrandy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Er erfüllt in einem kosmetischen Fertigerzeugnis mit ***ähnlicher*** Wirkung und ***gleicher*** Wirksamkeit eine ***gleichwertige*** Funktion wie der eingestufte	b) Er erfüllt in einem kosmetischen Fertigerzeugnis mit ***vergleichbarer*** Wirkung und ***vergleichbarem Maß an*** Wirksamkeit eine ***ähnliche*** Funktion wie

Stoff.	der eingestufte Stoff.

Or. en

Begründung

Durch den Vorschlag der Kommission wird die Definition der zu berücksichtigenden Alternativen erheblich verengt. Bei der Bewertung von Alternativen sollte nicht allein eine Eins-zu-eins-Substitution eines Stoffes in Betracht gezogen werden, die unter Umständen schwierig ist, sondern auch die Kombination von Stoffen oder alternative Technologien berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 399
Per Clausen, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Er ist technisch praktikabel ***und wirtschaftlich tragfähig***.	c) Er ist technisch praktikabel.

Or. en

Änderungsantrag 400
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Er ist technisch praktikabel und wirtschaftlich tragfähig.	c) Er ist ***im industriellen Maßstab*** technisch praktikabel und wirtschaftlich tragfähig***, vorausgesetzt, es ist im Hinblick auf die Kosten und Lieferbedingungen eine nachhaltige Produktion möglich***.

Or. en

Begründung

Ausnahmen gemäß Artikel 15 Absatz 2 sollten in erster Linie auf der Bewertung des SCCS zur Sicherheit eines CMR-Stoffes für bestimmte Verwendungen in kosmetischen Mitteln beruhen. Mit der Änderung wird klargestellt, dass geeignete Ersatzstoffe nachweislich das Gesamtrisiko verringern, dieselbe Funktion und Leistungsfähigkeit bieten, technisch im industriellen Maßstab umsetzbar, wirtschaftlich für eine nachhaltige Produktion tragfähig sowie nicht Gegenstand bestehender oder bevorstehender Beschränkungen sein müssen; dadurch wird sichergestellt, dass Alternativen tatsächlich überlegen und praktikabel sind.

Änderungsantrag 401
Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Ewa Kopacz, Hanna Gronkiewicz-Waltz, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Er ist technisch praktikabel und wirtschaftlich ***tragfähig***.	c) Er ist technisch praktikabel und wirtschaftlich ***realisierbar***;

Or. en

Änderungsantrag 402
Idoia Mendia, Kristian Vigenin, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Er ist technisch ***praktikabel*** und wirtschaftlich ***tragfähig***.	c) Er ist technisch und wirtschaftlich ***praktikabel***.

Or. en

Änderungsantrag 403
Martin Hojsík, Michal Wiezik, Pascal Canfin, Grégory Allione, Gerben-Jan Gerbrandy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Er ist technisch ***praktikabel*** und wirtschaftlich ***tragfähig***.	c) Er ist technisch und wirtschaftlich ***praktikabel***.

Or. en

Änderungsantrag 404
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Er ist technisch ***praktikabel*** und wirtschaftlich ***tragfähig***.	c) Er ist technisch und wirtschaftlich ***durchführbar***.

Or. en

Begründung

Das Kriterium der wirtschaftlichen Tragfähigkeit ist nicht nur sehr vage, sondern auch in hohem Maße subjektiv. Der Wortlaut sollte an den gemäß Artikel 60 Absatz 5 Buchstabe b der REACH-Verordnung geltenden Wortlaut für geeignete Ersatzstoffe oder -technologien angeglichen werden, der auf die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit von Alternativen abstellt.

Änderungsantrag 405
Per Clausen, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Seine Verwendung ist nicht eingeschränkt, er ist nicht durch ausschließliche Rechte geschützt und er ist auf dem Markt in ausreichendem Umfang in Mengen verfügbar, die groß genug sind, um die derzeitige und die erwartete Nachfrage zu decken.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 406
Idoia Mendia, Kristian Vigenin, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***Seine Verwendung ist nicht eingeschränkt, er ist nicht durch ausschließliche Rechte geschützt und*** er ist auf dem Markt in ausreichendem Umfang in Mengen verfügbar, die groß genug sind, um die derzeitige und die erwartete Nachfrage zu decken.	d) Er ist ***entweder*** auf dem Markt in ausreichendem Umfang in Mengen verfügbar, die groß genug sind, um die derzeitige und die erwartete Nachfrage zu decken***, oder weist das Potenzial auf, innerhalb eines angemessenen Zeitraums Produktionsmengen zu erreichen, die ausreichen, um die derzeitige und die erwartete Nachfrage zu decken***.

Or. en

Begründung

Alternativen, die ein glaubwürdiges Potenzial zur Skalierung aufweisen, können faktisch verfügbar sein; sie benötigen lediglich die durch Substitutionsvorgaben geschaffene Marktsicherheit, um den Kapazitätsausbau auszulösen. Sicherere Alternativen können im Pilotmaßstab vorhanden sein, ohne dass bereits Produktionsanlagen im kommerziellen Maßstab bestehen. Hersteller sind unter Umständen nicht bereit, in eine Skalierung zu investieren, sofern keine gesicherte Nachfrage besteht. Ohne regulatorische Vorgaben bleibt die Marktnachfrage unzureichend, um entsprechende Investitionen zu rechtfertigen, sodass gefährliche Stoffe trotz vorhandener tragfähiger Alternativen auf unbestimmte Zeit

weiterverwendet werden.

Änderungsantrag 407
Martin Hojsík, Michal Wiezik, Pascal Canfin, Grégory Allione, Gerben-Jan Gerbrandy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Seine Verwendung ist nicht eingeschränkt***, er ist nicht durch ausschließliche Rechte geschützt*** und er ist auf dem Markt in ausreichendem Umfang in Mengen verfügbar, die ***groß genug sind***, um die derzeitige und die erwartete Nachfrage zu decken.	d) Seine Verwendung ist nicht eingeschränkt und er ist ***entweder*** auf dem Markt in ausreichendem Umfang in Mengen verfügbar, die ***ausreichen***, um die derzeitige und die erwartete Nachfrage zu decken***, oder es wird nachgewiesen, dass innerhalb eines angemessenen Zeitraums die erwartete Nachfrage gedeckt werden kann***.

Or. en

Änderungsantrag 408
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Seine Verwendung ist nicht eingeschränkt, er ist nicht durch ausschließliche Rechte geschützt und er ist auf dem Markt in ausreichendem Umfang in Mengen verfügbar, die groß genug sind, um die derzeitige ***und die erwartete*** Nachfrage zu decken.	d) Seine Verwendung ist nicht eingeschränkt, er ist nicht durch ausschließliche Rechte geschützt und er ist auf dem Markt in ausreichendem Umfang in Mengen verfügbar, die groß genug sind, um die derzeitige Nachfrage zu decken***, oder er wird voraussichtlich innerhalb eines angemessenen Zeitraums in ausreichenden Mengen verfügbar sein***.

Or. en

Begründung

Die Nachfrage nach kosmetischen Mitteln hängt von der jeweiligen Produktkategorie und den Vermarktungspraktiken der Industrie ab. Eine objektive Vorhersage künftiger Nachfrage ist nicht möglich. Zudem kann die Verfügbarkeit von Alternativen mit steigender Nachfrage zunehmen. Es ist daher nicht sachgerecht, zu verlangen, dass eine Alternative nur dann als geeignet gilt, wenn sie in Mengen verfügbar ist, die die „erwartete Nachfrage" decken. Es kann jedoch geprüft werden, ob innerhalb eines angemessenen Zeitraums ausreichende Mengen verfügbar werden können; dies sollte daher ergänzt werden.

Änderungsantrag 409
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Seine Verwendung ***ist nicht eingeschränkt***, er ist nicht durch ausschließliche Rechte geschützt und er ist auf dem Markt in ausreichendem Umfang in Mengen verfügbar, die groß genug sind, um die derzeitige und die erwartete Nachfrage zu decken.	d) Seine Verwendung ***unterliegt keinen Beschränkungen***, er ist nicht durch ausschließliche Rechte geschützt und er ist auf dem Markt in ausreichendem Umfang in Mengen verfügbar, die groß genug sind, um die derzeitige und die erwartete Nachfrage zu decken.

Or. en

Begründung

Ziel dieser Änderung ist es, klarzustellen, dass der Inhaltsstoff keinen Beschränkungen hinsichtlich seines Inverkehrbringens unterliegt. Obwohl Stoffe gemäß der REACH-Verordnung registriert werden müssen, kann ihre Marktverfügbarkeit durch den jeweils anwendbaren Mengenbereich eingeschränkt sein. Werden höhere Mengen benötigt, ist bei einem Wechsel in einen höheren Mengenbereich eine zusätzliche Registrierung erforderlich, deren Abschluss mehrere Monate oder Jahre in Anspruch nehmen kann.

Änderungsantrag 410
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b – Ziffer ii a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009

Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iia) Der folgende Unterabsatz wird nach Unterabsatz 3 eingefügt:
	‚Die Kommission konsultiert die einschlägigen Interessenträger für die Zwecke des Unterabsatzes 2 Buchstabe a und für die Zwecke des Unterabsatzes 3.‘

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass die Interessenträger hinsichtlich der Verfügbarkeit und Eignung einer Alternative konsultiert werden. Dies ist erforderlich, um eine unparteiische Bewertung sicherzustellen.

Änderungsantrag 411
Idoia Mendia, Kristian Vigenin, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer iii – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Nach Unterabsatz 4 ***wird folgender Unterabsatz*** angefügt:	iii) Nach Unterabsatz 4 ***werden folgende Unterabsätze*** angefügt:

Or. en

Änderungsantrag 412
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer iii – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Nach Unterabsatz 4 ***wird folgender Unterabsatz*** angefügt:	iii) Nach Unterabsatz 4 ***werden folgende Unterabsätze*** angefügt:

Or. en

Änderungsantrag 413
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer iii
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Unterabsatz 4 dieses Absatzes festgelegte Frist beginnt am Tag des Inkrafttretens der einschlägigen Änderungen des Anhangs VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, mit denen der betreffende Stoff als CMR-Stoff der Kategorie 1A oder 1B eingestuft wurde.	Die in Unterabsatz 4 dieses Absatzes festgelegte Frist beginnt am Tag des Inkrafttretens der einschlägigen Änderungen des Anhangs VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, mit denen der betreffende Stoff als CMR-Stoff der Kategorie 1A oder 1B eingestuft wurde. ***Wurde für CMR-Stoffe der Kategorie 1A oder 1B oder für endokrinschädliche Stoffe für die menschliche Gesundheit der Kategorie 1 ein Antrag auf Ausnahme gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 vorgelegt, so wird diese Frist um sechs Monate verlängert.***

Or. en

Begründung

Cosmetics legislation bans the use of CMR 1A and 1B substances, subject to the possibility to grant derogations. In the current legislation, the deadline for including such CMR substances into the annexes so as to apply the ban is fifteen months after inclusion into CLP (i.e. date of entry into force). The Commission proposal seeks to postpone that deadline by 18 months by linking it to the date of application of the CLP classification, instead of the date of entry into force. Delaying the application of CMR bans in cosmetics by 18 months is not compatible with Recital 2, according to which the simplification of this law should maintain the SAME level of protection of human health and of the environment. An 18-month-delay would be particularly problematic where there is not even a derogation request. In case of derogation requests, it would be justified to extend the deadline by six months so as to allow for enough time for the scientific assessment and the Commission decision, but not by eighteen months. The same should apply for endocrine disruptors.

Änderungsantrag 414

Sigrid Friis, Gerben-Jan Gerbrandy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer iii
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Unterabsatz 4 dieses Absatzes festgelegte Frist beginnt am Tag des Inkrafttretens der einschlägigen Änderungen des Anhangs VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, mit denen der betreffende Stoff als CMR-Stoff der Kategorie 1A oder 1B eingestuft wurde.	Die in Unterabsatz 4 dieses Absatzes festgelegte Frist beginnt am Tag des Inkrafttretens der einschlägigen Änderungen des Anhangs VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, mit denen der betreffende Stoff als CMR-Stoff der Kategorie 1A oder 1B ***oder als endokriner Disruptor der Kategorie 1*** eingestuft wurde. ***Wurde ein Antrag auf Ausnahme gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 vorgelegt, so kann diese Frist um neun Monate verlängert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 415
Per Clausen, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer iii
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Unterabsatz 4 dieses Absatzes festgelegte Frist beginnt am Tag des Inkrafttretens der einschlägigen Änderungen des Anhangs VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, mit denen der betreffende Stoff als CMR-Stoff der Kategorie 1A oder 1B eingestuft wurde.	Die in Unterabsatz 4 dieses Absatzes festgelegte Frist beginnt am Tag des Inkrafttretens der einschlägigen Änderungen des Anhangs VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, mit denen der betreffende Stoff als CMR-Stoff der Kategorie 1A oder 1B ***oder als eindokriner Disruptor mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit der Kategorie 1 oder 2*** eingestuft wurde.

Or. en

Änderungsantrag 416
Idoia Mendia, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer iii
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Unterabsatz 4 dieses Absatzes festgelegte Frist beginnt am Tag des Inkrafttretens der einschlägigen Änderungen des Anhangs VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, mit denen der betreffende Stoff als CMR-Stoff der Kategorie 1A oder 1B eingestuft wurde.	Die in Unterabsatz 4 dieses Absatzes festgelegte Frist beginnt am Tag des Inkrafttretens der einschlägigen Änderungen des Anhangs VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, mit denen der betreffende Stoff als CMR-Stoff der Kategorie 1A oder 1B ***oder als endokriner Disruptor mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit der Kategorie 1*** eingestuft wurde.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag der Kommission würde die Wirkung regulatorischer Maßnahmen für alle CMR-Stoffe um 18 Monate verzögern, auch in Fällen, in denen kein Antrag auf Ausnahme vorgelegt wurde. Dies ist nicht verhältnismäßig und würde den Verbraucherschutz schwächen, z. B. in Situationen, in denen der SCCS gesundheitliche Bedenken im Zusammenhang mit einem CMR-Inhaltsstoff feststellt. Angesichts der Schwere der Gefährdung und der Möglichkeit einer weit verbreiteten Exposition von Verbrauchern, einschließlich gefährdeter Bevölkerungsgruppen, sollte daher der derzeitige Umsetzungszeitraum von 15 Monaten beibehalten werden.

Änderungsantrag 417
Martin Hojsík, Michal Wiezik, Pascal Canfin, Grégory Allione, Gerben-Jan Gerbrandy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer iii
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Unterabsatz 4 dieses Absatzes festgelegte Frist beginnt am Tag des Inkrafttretens der einschlägigen Änderungen des Anhangs VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, mit denen der betreffende Stoff als CMR-Stoff der Kategorie 1A oder 1B eingestuft wurde.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 418
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer iii
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission kann erforderlichenfalls den in diesem Unterabsatz genannten Zeitraum gemäß dem in Artikel 32 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren verlängern.

Or. en

Begründung

Nach der CLP-Verordnung erfordert die Einstufung eines Stoffs als CMR-Stoff die Aktualisierung des einschlägigen Anhangs durch die Kommission. Die derzeitige Frist von 15 Monaten, gerechnet ab dem Inkrafttreten des geänderten Anhangs der CLP-Verordnung ist zu kurz und birgt die Gefahr von Entscheidungen auf der Grundlage unvollständiger Bewertungen von Ausnahmeanträgen. Es ist erforderlich, diese Frist ab dem Zeitpunkt der Anwendung des geänderten Anhangs der CLP-Verordnung zu berechnen, um eine ordnungsgemäße Bewertung durch den SCCS zu ermöglichen, wobei Transparenz erforderlichenfalls durch die Veröffentlichung eines angepassten Zeitplans sichergestellt wird.

Änderungsantrag 419

Idoia Mendia, Kristian Vigenin, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer iii
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Wurde ein im zweiten Unterabsatz von Absatz 2 genannter Antrag auf Ausnahme gestellt, so kann diese Frist um sechs Monate verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 420
Martin Hojsík, Michal Wiezik, Pascal Canfin, Grégory Allione, Gerben-Jan Gerbrandy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Folgende*** Absätze ***5,*** 6 und 7 werden angefügt:	b) ***Die folgenden*** Absätze 6 und 7 werden angefügt:

Or. en

Änderungsantrag 421
Idoia Mendia, Kristian Vigenin, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b – Einleitung
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Folgende*** Absätze ***5,*** 6 und 7 werden angefügt:	b) ***Die folgenden*** Absätze 6 und 7 werden angefügt:

Or. en

Änderungsantrag 422
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b – Einleitung
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Folgende*** Absätze ***5,*** 6 und 7 werden angefügt:	b) ***Die folgenden*** Absätze 6 und 7 werden angefügt:

Or. en

Begründung

Änderungsantrag im Zusammenhang mit der Streichung von Absatz 5, wie von demselben Verfasser vorgeschlagen.

Änderungsantrag 423
Per Clausen, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels beschriebene Verbot gilt nicht für Stoffe, bei denen der orale oder inhalative Expositionsweg für die harmonisierte CMR-Einstufung in der Spalte „Kodierung der Gefahrenhinweise“ unter „Einstufung“ in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ausdrücklich angegeben wurde. Ergibt sich aus kosmetischen Mitteln, die diesen Stoff enthalten, ein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit durch zufälliges	***entfällt***

Einnehmen oder Einatmen, so fordert die Kommission unverzüglich eine Stellungnahme des SCCS zur Sicherheit des betreffenden Stoffes in diesen spezifischen Arten von Mittel an.

Or. en

Änderungsantrag 424
Martin Hojsík, Sigrid Friis, Michal Wiezik, Pascal Canfin, Grégory Allione, Gerben-Jan Gerbrandy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels beschriebene Verbot gilt nicht für Stoffe, bei denen der orale oder inhalative Expositionsweg für die harmonisierte CMR-Einstufung in der Spalte „Kodierung der Gefahrenhinweise“ unter „Einstufung“ in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ausdrücklich angegeben wurde. Ergibt sich aus kosmetischen Mitteln, die diesen Stoff enthalten, ein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit durch zufälliges Einnehmen oder Einatmen, so fordert die Kommission unverzüglich eine Stellungnahme des SCCS zur Sicherheit des betreffenden Stoffes in diesen spezifischen Arten von Mittel an.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Eine Exposition gegenüber harmonisiert als CMR eingestuften Stoffen kann bei der Verwendung kosmetischer Mittel täglich über orale oder inhalative Aufnahme erfolgen, auch bei gefährdeten Bevölkerungsgruppen wie Kindern, die beispielsweise Lippenstifte ihrer Mütter ablecken oder deren Parfums benutzen. Würden Stoffe, die aufgrund der oralen oder inhalativen Expositionsroute eingestuft wurden, vom Verbot ausgenommen, würde dies das

Schutzniveau für Verbraucher verringern und das Risiko einer Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien aus unterschiedlichen Quellen unterschätzen.

Änderungsantrag 425
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels beschriebene Verbot gilt nicht für Stoffe, bei denen der orale oder inhalative Expositionsweg für die harmonisierte CMR-Einstufung in der Spalte „Kodierung der Gefahrenhinweise“ unter „Einstufung“ in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ausdrücklich angegeben wurde. Ergibt sich aus kosmetischen Mitteln, die diesen Stoff enthalten, ein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit durch zufälliges Einnehmen oder Einatmen, so fordert die Kommission unverzüglich eine Stellungnahme des SCCS zur Sicherheit des betreffenden Stoffes in diesen spezifischen Arten von Mittel an.	***entfällt***

Or. en

Begründung

The Commission proposal would effectively undo to the existing CMR ban in cosmetics for substances that are CMR by inhalation or by ingestion. Many cosmetics are inhaled (e.g. perfumes), and some may be ingested (e.g. tooth paste). Undoing such bans flies against the stated objective to maintain the same level of protection of human health (see Recital 2). The real but unstated motivation for the COM amendment is to create a lex specialis for ethanol in anticipation of a possible classification as CMR for oral use. However, the issue of ethanol has already been explicitly addressed in the recast of the Regulation in 2009. In the context of that recast, the possibility for a derogation from the CMR ban was introduced - explicitly to deal with a possible classification of ethanol. It is not acceptable that the Commission is now trying to tacitly insert a lex specialis for ethanol. In case of classification of ethanol as CMR, it should follow the same rules with regard to derogations as other substances.

Änderungsantrag 426
Jessica Polfjärd, Niels Flemming Hansen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels beschriebene Verbot gilt nicht für Stoffe, bei denen der orale oder inhalative Expositionsweg für die harmonisierte CMR-Einstufung in der Spalte „Kodierung der Gefahrenhinweise“ unter „Einstufung“ in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ausdrücklich angegeben wurde. Ergibt sich aus kosmetischen Mitteln, die diesen Stoff enthalten, ein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit durch zufälliges Einnehmen oder Einatmen, so fordert die Kommission unverzüglich eine Stellungnahme des SCCS zur Sicherheit des betreffenden Stoffes in diesen spezifischen Arten von Mittel an.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 427
Idoia Mendia, Kristian Vigenin, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels beschriebene Verbot	***entfällt***

gilt nicht für Stoffe, bei denen der orale oder inhalative Expositionsweg für die harmonisierte CMR-Einstufung in der Spalte „Kodierung der Gefahrenhinweise“ unter „Einstufung“ in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ausdrücklich angegeben wurde. Ergibt sich aus kosmetischen Mitteln, die diesen Stoff enthalten, ein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit durch zufälliges Einnehmen oder Einatmen, so fordert die Kommission unverzüglich eine Stellungnahme des SCCS zur Sicherheit des betreffenden Stoffes in diesen spezifischen Arten von Mittel an.

Or. en

Begründung

Cosmetics are applied directly to skin, often over large body surface areas and for extended periods. Many CMRs readily penetrate skin barriers and enter systemic circulation. Exempting substances simply because their harmonized classification specifies oral or inhalation routes ignores that. The provision acknowledges risks from "incidental ingestion or inhalation" but treats them as exceptional circumstances requiring separate SCCS review - lip products are systematically ingested, inhalation exposure via sprays, powders, aerosols is routine, hand-to-mouth transfer occurs constantly and children's exposure is even higher

Änderungsantrag 428
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Das in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels beschriebene Verbot gilt nicht für Stoffe, bei denen der orale oder inhalative Expositionsweg für die harmonisierte CMR-Einstufung in der Spalte „Kodierung der Gefahrenhinweise“ unter „Einstufung“*** in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG)	(5) ***Ist in der Spalte „Kodierung der Gefahrenhinweise“ der harmonisierten Einstufung eines CMR-Stoffes*** in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ***ein Expositionsweg*** angegeben***, so gilt das Verbot gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 des vorliegenden Artikels nur für kosmetische***

Nr. 1272/2008 ***ausdrücklich*** angegeben ***wurde***. ***Ergibt sich aus kosmetischen Mitteln, die diesen Stoff enthalten, ein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit durch zufälliges Einnehmen oder Einatmen, so fordert die Kommission unverzüglich eine Stellungnahme des SCCS zur Sicherheit des betreffenden Stoffes in diesen spezifischen Arten von Mittel an***.	***Mittel, die über diesen angegebenen Expositionsweg eine Exposition mit sich bringen***. ***Der eingestufte Stoff kann in kosmetischen Mitteln dieser Art verwendet werden, wenn er vom SCCS bewertet und für sicher befunden wurde***.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird die Formulierung verbessert, ohne das zugrunde liegende Ziel zu ändern. Darin wird vorgesehen, dass das Verbot, sofern eine CMR-Einstufung ausschließlich auf oraler (Verschlucken) oder inhalativer Exposition beruht, nur für kosmetische Mittel gilt, die zu einer Exposition über diese Aufnahmewege führen. Die Verwendung des eingestuften Stoffes in kosmetischen Mitteln, die eine orale oder inhalative Exposition mit sich bringen, ist nur zulässig, wenn der Wissenschaftliche Ausschuss für Verbrauchersicherheit (SCCS) seine Sicherheit für die betreffenden Verwendungen bewertet und bestätigt hat.

Änderungsantrag 429
Per Clausen, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels beschriebene Verbot gilt nicht für einen aus Pflanzen oder Pflanzenteilen gewonnenen und nicht chemisch veränderten Stoff im Sinne des Artikels 3 Nummer 40 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, der mehr als einen Bestandteil enthält, von dem mindestens einer als CMR-Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2 gemäß Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft wurde. Ergibt sich aus der Verwendung eines solchen Stoffes in kosmetischen Mitteln ein potenzielles	***entfällt***

Risiko für die menschliche Gesundheit, so holt die Kommission unverzüglich eine Stellungnahme des SCCS zur Sicherheit dieses Stoffes für seine Verwendung in kosmetischen Mitteln ein.

Or. en

Änderungsantrag 430
Sigrid Friis, Gerben-Jan Gerbrandy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels beschriebene Verbot gilt nicht für einen aus Pflanzen oder Pflanzenteilen gewonnenen und nicht chemisch veränderten Stoff im Sinne des Artikels 3 Nummer 40 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, der mehr als einen Bestandteil enthält, von dem mindestens einer als CMR-Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2 gemäß Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft wurde. Ergibt sich aus der Verwendung eines solchen Stoffes in kosmetischen Mitteln ein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit, so holt die Kommission unverzüglich eine Stellungnahme des SCCS zur Sicherheit dieses Stoffes für seine Verwendung in kosmetischen Mitteln ein.	Das in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels beschriebene Verbot gilt nicht für einen aus Pflanzen oder Pflanzenteilen gewonnenen und nicht chemisch veränderten Stoff im Sinne des Artikels 3 Nummer 40 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, der mehr als einen Bestandteil enthält, von dem mindestens einer als CMR-Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2 ***oder als endokriner Disruptor mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit der Kategoorie 1 oder 2*** gemäß Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft wurde. Ergibt sich aus der Verwendung eines solchen Stoffes in kosmetischen Mitteln ein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit, so holt die Kommission unverzüglich eine Stellungnahme des SCCS zur Sicherheit dieses Stoffes für seine Verwendung in kosmetischen Mitteln ein. ***Wird ein Bestandteil eines solchen Stoffes als CMR-Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder als endokriner Disruptor mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit der Kategorie 1 oder 2 eingestuft, so beauftragt die Kommission unverzüglich den SCCS, die Sicherheit dieses Stoffes***

für eine bestimmte Verwendung der Kategorie kosmetischer Mittel zu bewerten, wobei die Exposition gegenüber diesen Mitteln, die Gesamtexposition aus anderen Quellen als kosmetischen Mitteln, alle bekannten zusätzlichen Gefahren aus einer gleichzeitigen Exposition gegenüber anderen Stoffen sowie die Exposition gefährdeter Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden.

Der SCCS legt seine Stellungnahme innerhalb von zwölf Monaten nach Aufforderung der Kommission vor. Die Kommission kann diese Frist um sechs Monate verlängern, wenn zusätzliche Nachweise erforderlich sind. Der SCCS legt seine endgültige Stellungnahme innerhalb von sechs Monaten nach der Bereitstellung ergänzender Daten vor. Die Stellungnahme des SCCS wird öffentlich zugänglich gemacht.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des SCCS und sofern sich aus der Verwendung eines in Unterabsatz 1 genannten Stoffes, der einen als CMR-Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder als endokriner Disruptor mit Wirkung für die menschliche Gesundheit der Kategorie 1 oder 2 eingestuften Bestandteil enthält, in kosmetischen Mitteln ein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit ergibt, auch wenn unzureichende Daten vorliegen, ändert die Kommission unverzüglich die Anhänge dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 431
Idoia Mendia, François Kalfon, Elisabeth Grossmann, Adnan Dibrani, Sakis Arnaoutoglou, César Luena, Christophe Clergeau, Tiemo Wölken, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon, Marta Temido

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels beschriebene Verbot gilt nicht für einen aus Pflanzen oder Pflanzenteilen gewonnenen und nicht chemisch veränderten Stoff im Sinne des Artikels 3 Nummer 40 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, der mehr als einen Bestandteil enthält, von dem mindestens einer als CMR-Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2 gemäß Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft wurde. ***Ergibt*** sich aus der Verwendung eines ***solchen*** Stoffes in kosmetischen Mitteln ein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit***, so holt die Kommission unverzüglich eine Stellungnahme des SCCS zur Sicherheit dieses Stoffes für seine Verwendung in kosmetischen Mitteln ein***.	Das in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels beschriebene Verbot gilt nicht für einen aus Pflanzen oder Pflanzenteilen gewonnenen und nicht chemisch veränderten Stoff im Sinne des Artikels 3 Nummer 40 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, der mehr als einen Bestandteil enthält, von dem mindestens einer als CMR-Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2 ***oder als endokriner Disruptor mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit der Kategorie 1 oder 2*** gemäß Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft wurde.
	Wird ein Bestandteil eines solchen Stoffes als CMR-Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder als endokriner Disruptor mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit der Kategorie 1 oder 2 eingestuft, so beauftragt die Kommission unverzüglich den SCCS, die Sicherheit dieses in dem Stoff enthaltenen Bestandteils für eine bestimmte Verwendung der Kategorie kosmetischer Mittel zu bewerten, wobei die Exposition gegenüber diesen Mitteln, die Gesamtexposition aus anderen Quellen als kosmetischen Mitteln sowie die Exposition gefährdeter Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden.
	Der SCCS legt seine Stellungnahme innerhalb von zwölf Monaten nach Aufforderung der Kommission vor. Die Kommission kann diese Frist um sechs Monate verlängern, wenn zusätzliche Nachweise erforderlich sind. Der SCCS legt seine endgültige Stellungnahme innerhalb von sechs Monaten nach der

Bereitstellung ergänzender Daten vor. Die Stellungnahme des SCCS wird öffentlich zugänglich gemacht.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des SCCS und sofern sich aus der Verwendung eines ***in Unterabsatz 1 genannten*** Stoffes***, der einen als CMR-Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder als endokriner Disruptor mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit der Kategorie 1 oder 2 eingestuften Bestandteil enthält,*** in kosmetischen Mitteln ein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit ***ergibt, auch wenn unzureichende Daten vorliegen, ändert die Kommission unverzüglich die Anhänge dieser Verordnung***.

Or. en

Begründung

Plant-based ingredients such as essential oils can contain several CMR constituents, often in significant concentrations. They are widely used across all cosmetic products – and as such represent a significant potential source of consumer exposure to CMR substances. To ensure effective and systematic scrutiny of such substances, the procedural steps to be followed by the Commission should be specified similar to Article 16 on nanomaterials. This will ensure a high level of consumer protection where a constituent of a plant-based ingredient is classified as CMR while also enhancing legal certainty for all actors involved

Änderungsantrag 432
Martin Hojsík, Sigrid Friis, Michal Wiezik, Pascal Canfin, Grégory Allione, Gerben-Jan Gerbrandy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels beschriebene Verbot gilt nicht für ***einen*** aus Pflanzen oder Pflanzenteilen ***gewonnenen*** und nicht chemisch ***veränderten Stoff*** im Sinne des Artikels 3 Nummer 40 der Verordnung	Das in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels beschriebene Verbot gilt nicht für aus Pflanzen oder Pflanzenteilen ***gewonnene*** und nicht chemisch ***veränderte Stoffe*** im Sinne des Artikels 3 Nummer 40 der Verordnung

(EG) Nr. 1907/2006, ***der*** mehr als einen Bestandteil ***enthält***, von dem mindestens einer als CMR-Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2 gemäß Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft wurde. ***Ergibt*** sich aus der Verwendung eines ***solchen*** Stoffes in kosmetischen Mitteln ein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit***, so holt*** die Kommission unverzüglich ***eine Stellungnahme des*** SCCS ***zur Sicherheit dieses Stoffes für seine Verwendung in kosmetischen Mitteln ein.***	(EG) Nr. 1907/2006, ***die*** mehr als einen Bestandteil ***enthalten***, von dem mindestens einer als CMR-Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2 gemäß Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft wurde. ***Da*** sich aus der Verwendung eines Stoffes***, der einen als CMR-Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuften Bestandteil enthält,*** in kosmetischen Mitteln ein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit ***ergibt, fordert*** die Kommission unverzüglich ***den*** SCCS ***auf, im Rahmen der Expositionsbewertung eine Stellungnahme zur Sicherheit der in dem Stoff enthaltenen CMR-Bestandteile für eine bestimmte Verwendung der Kategorie kosmetischer Mittel abzugeben***. ***Der SCCS legt seine Stellungnahme innerhalb von sechs Monaten nach Aufforderung der Kommission vor. Die Kommission kann diese Frist um sechs Monate verlängern, wenn zusätzliche Nachweise erforderlich sind. Der SCCS legt seine endgültige Stellungnahme innerhalb von sechs Monaten nach der Bereitstellung ergänzender Daten vor. Die Stellungnahme des SCCS wird öffentlich zugänglich gemacht. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des SCCS ändert die Kommission erforderlichenfalls unverzüglich die Anhänge dieser Verordnung***.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung wird eine klare Frist festgelegt, innerhalb deren der SCCS seine Stellungnahme zur Sicherheit von in kosmetischen Mitteln enthaltenen CMR-Bestandteilen abzugeben hat.

Änderungsantrag 433
Anne-Sophie Frigout, Mathilde Androuët, Silvia Sardone, Marie-Luce Brasier-Clain, Valérie Deloge, Antonín Staněk, Virginie Joron

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels beschriebene Verbot gilt nicht für einen aus Pflanzen oder Pflanzenteilen gewonnenen und nicht chemisch veränderten Stoff im Sinne des Artikels 3 Nummer 40 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, der mehr als einen Bestandteil enthält, von dem mindestens einer als CMR-Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2 gemäß Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft wurde. Ergibt sich aus der Verwendung eines solchen Stoffes in kosmetischen Mitteln ein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit, so holt die Kommission unverzüglich eine Stellungnahme des SCCS zur Sicherheit dieses Stoffes für seine Verwendung in kosmetischen Mitteln ein.	Das in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels beschriebene Verbot gilt nicht für einen aus Pflanzen oder Pflanzenteilen gewonnenen und nicht chemisch veränderten Stoff im Sinne des Artikels 3 Nummer 40 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, der mehr als einen Bestandteil enthält, von dem mindestens einer als CMR-Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2 gemäß Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft wurde. Ergibt sich aus der Verwendung eines solchen Stoffes in kosmetischen Mitteln ein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit, so holt die Kommission unverzüglich eine Stellungnahme des SCCS zur Sicherheit dieses Stoffes für seine Verwendung in kosmetischen Mitteln ein. ***In der Stellungnahme wird versucht, einen übermäßig restriktiven oder unverhältnismäßigen Ansatz zu vermeiden, der auf dem automatischen Verbot natürlicher komplexer Stoffe als solche beruht und dazu führen könnte, dass weit verbreitete kosmetische Mittel, einschließlich Erzeugnisse natürlichen oder biologischen Ursprungs, vom Markt genommen werden, ohne dass dies einen tatsächlichen und nachweisbaren Nutzen für die Sicherheit der Verbraucher hätte. Daher ist darauf zu achten, dass die Anwendung dieser Verordnung die Verfügbarkeit dieser Produkte auf dem Unionsmarkt nicht ungerechtfertigt beeinträchtigt.***

Or. fr

Änderungsantrag 434

Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels beschriebene Verbot gilt nicht für ***einen*** aus Pflanzen oder Pflanzenteilen ***gewonnenen*** und nicht chemisch ***veränderten Stoff*** im Sinne des Artikels 3 Nummer 40 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ***der*** mehr als einen Bestandteil ***enthält***, von dem mindestens einer als CMR-Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2 gemäß Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft wurde. ***Ergibt*** sich aus ***der Verwendung eines solchen Stoffes*** in kosmetischen Mitteln ein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit, so holt die Kommission unverzüglich eine Stellungnahme des SCCS zur Sicherheit ***dieses Stoffes*** für ***seine*** Verwendung in kosmetischen Mitteln ein.	Das in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels beschriebene Verbot gilt nicht für aus Pflanzen oder Pflanzenteilen ***gewonnene*** und nicht chemisch ***veränderte Stoffe*** im Sinne des Artikels 3 Nummer 40 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ***die*** mehr als einen Bestandteil ***enthalten***, von dem mindestens einer als CMR-Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2 gemäß Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft wurde. ***Da*** sich aus ***dem Vorhandensein solcher Bestandteile in solchen Stoffen*** in kosmetischen Mitteln ein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit ***ergibt***, so holt die Kommission unverzüglich eine Stellungnahme des SCCS zur Sicherheit ***dieser Stoffe*** für ***ihre*** Verwendung in kosmetischen Mitteln ein. ***Der SCCS legt seine Stellungnahme innerhalb von neun Monaten nach Aufforderung der Kommission vor. Gelangt der SCCS zu dem Schluss, dass der natürliche Stoff, der einen CMR-Bestandteil enthält, nicht sicher ist, so trifft die Kommission gemäß Artikel 31 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung geeignete Regulierungsmaßnahmen.***

Or. en

Begründung

Enthalten aus Pflanzen gewonnene Stoffe einen oder mehrere CMR-Bestandteile, so sollte die Kommission verpflichtet sein, den SCCS um eine Stellungnahme zur Sicherheit dieser Stoffe zu ersuchen, die innerhalb von neun Monaten vorzulegen ist. Gelangt der SCCS zu dem Ergebnis, dass der Stoff nicht sicher ist, so sollte die Kommission verpflichtet sein, die einschlägigen Anhänge der vorliegenden Verordnung innerhalb von sechs Monaten zu ändern.

Änderungsantrag 435
Pietro Fiocchi, Antonella Sberna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das in den Absätzen 1 und 2 ***des vorliegenden Artikels*** beschriebene Verbot gilt nicht für ***einen*** aus Pflanzen oder Pflanzenteilen ***2006***und nicht chemisch ***veränderten Stoff*** im Sinne des Artikels 3 Nummer 40 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ***der*** mehr als einen Bestandteil ***enthält***, von dem mindestens einer als CMR-Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2 gemäß Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ***eingestuft wurde***. Ergibt sich aus ***der Verwendung*** eines solchen ***Stoffes*** in kosmetischen Mitteln ein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit, so holt die Kommission unverzüglich eine Stellungnahme des SCCS zur Sicherheit dieses ***Stoffes*** für ***seine Verwendung*** in kosmetischen Mitteln ein.	Das in den Absätzen 1 und 2 beschriebene Verbot gilt nicht für aus Pflanzen oder Pflanzenteilen ***gewonnene*** und nicht chemisch ***veränderte Stoffe*** im Sinne des Artikels 3 Nummer 40 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ***die*** mehr als einen Bestandteil ***enthalten***, von dem mindestens einer als CMR-Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2 gemäß Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ***eingestuft ist***. Ergibt sich aus ***dem Vorhandensein*** eines solchen ***Bestandteils*** in kosmetischen Mitteln ein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit, so holt die Kommission unverzüglich eine Stellungnahme des ***Wissenschaftlichen Ausschusses „Verbrauchersicherheit“ (***SCCS***)*** zur Sicherheit dieses ***Bestandteils*** für ***sein Vorhandensein*** in kosmetischen Mitteln ein. ***Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck ‚Pflanzen‘ lebende oder tote Organismen aus den Reichen der Pflanzen und der Pilze und umfasst auch Algen, Flechten und Hefen.***

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird der Wortlaut präzisiert und zugleich das Ziel beibehalten, indem klargestellt wird, dass sich die Stellungnahme des SCCS auf das Vorhandensein des Bestandteils in kosmetischen Mitteln bezieht. Dadurch wird jede Unklarheit darüber beseitigt, ob der SCCS den gesamten natürlichen komplexen Stoff bewerten würde, und stattdessen wird die Bewertung auf den spezifischen CMR-Bestandteil ausgerichtet, der die tatsächliche Quelle des potenziellen Risikos darstellt.

Änderungsantrag 436
Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Ewa Kopacz, Hanna Gronkiewicz-Waltz, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels beschriebene Verbot gilt nicht für einen aus Pflanzen oder Pflanzenteilen gewonnenen und nicht chemisch veränderten Stoff im Sinne des Artikels 3 Nummer 40 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, der mehr als einen Bestandteil enthält, von dem mindestens einer als CMR-Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2 gemäß Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft wurde. Ergibt sich aus der Verwendung eines solchen ***Stoffes*** in kosmetischen Mitteln ein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit, so holt die Kommission unverzüglich eine Stellungnahme des SCCS zur Sicherheit dieses ***Stoffes*** für seine Verwendung in kosmetischen Mitteln ein.	Das in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels beschriebene Verbot gilt nicht für einen aus Pflanzen oder Pflanzenteilen gewonnenen und nicht chemisch veränderten Stoff im Sinne des Artikels 3 Nummer 40 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, der mehr als einen Bestandteil enthält, von dem mindestens einer als CMR-Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2 gemäß Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft wurde. Ergibt sich aus der Verwendung eines solchen ***Bestandteils*** in kosmetischen Mitteln ein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit, so holt die Kommission unverzüglich eine Stellungnahme des SCCS zur Sicherheit dieses ***Bestandteils*** für seine ***derzeitige*** Verwendung in kosmetischen Mitteln ein.

Or. en

Änderungsantrag 437
Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels beschriebene Verbot	Das in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels beschriebene Verbot

gilt nicht für einen aus Pflanzen oder Pflanzenteilen gewonnenen und nicht chemisch veränderten Stoff im Sinne des Artikels 3 Nummer 40 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, der mehr als einen Bestandteil enthält, von dem mindestens einer als CMR-Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2 gemäß Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft wurde. Ergibt sich aus ***der Verwendung*** eines solchen ***Stoffes*** in kosmetischen Mitteln ein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit, so ***holt*** die Kommission unverzüglich eine Stellungnahme des SCCS zur ***Sicherheit*** dieses Stoffes ***für seine Verwendung*** in kosmetischen Mitteln ***ein***.	gilt nicht für einen aus Pflanzen oder Pflanzenteilen gewonnenen und nicht chemisch veränderten Stoff im Sinne des Artikels 3 Nummer 40 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, der mehr als einen Bestandteil enthält, von dem mindestens einer als CMR-Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2 gemäß Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft wurde. Ergibt sich aus ***dem Vorhandensein*** eines solchen ***Bestandteils*** in ***einem solchen Stoff in*** kosmetischen Mitteln ein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit, so ***fordert*** die Kommission unverzüglich eine Stellungnahme des SCCS zur ***sicheren Verwendung*** dieses Stoffes in kosmetischen Mitteln ***an***.

Or. en

Änderungsantrag 438
Radan Kanev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels beschriebene Verbot gilt nicht für einen aus Pflanzen oder Pflanzenteilen gewonnenen und nicht chemisch veränderten Stoff im Sinne des Artikels 3 Nummer 40 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, der mehr als einen Bestandteil enthält, von dem mindestens einer als CMR-Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2 gemäß Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft wurde. Ergibt sich aus ***der Verwendung*** eines solchen ***Stoffes*** in kosmetischen Mitteln ein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit, so ***holt*** die Kommission unverzüglich eine	Das in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels beschriebene Verbot gilt nicht für einen aus Pflanzen oder Pflanzenteilen gewonnenen und nicht chemisch veränderten Stoff im Sinne des Artikels 3 Nummer 40 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, der mehr als einen Bestandteil enthält, von dem mindestens einer als CMR-Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2 gemäß Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft wurde. Ergibt sich aus ***dem Vorhandensein*** eines solchen ***Bestandteils*** in ***einem solchen Stoff in*** kosmetischen Mitteln ein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit, so ***fordert*** die

Stellungnahme des SCCS zur ***Sicherheit*** dieses Stoffes ***für seine Verwendung*** in kosmetischen Mitteln ***ein***.	Kommission unverzüglich eine Stellungnahme des SCCS zur ***sicheren Verwendung*** dieses Stoffes in kosmetischen Mitteln ***an***.

Or. en

Begründung

Durch die Aufnahme des Begriffs „Vorhandensein“ wird klargestellt, dass der Stoff der kosmetischen Formulierung absichtlich zugesetzt wird, während ein CMR-Bestandteil natürlicherweise in einem komplexen natürlichen Inhaltsstoff (einer „natürlichen komplexen Substanz“) vorkommt. Dennoch sollte der SCCS die Sicherheit der natürlichen komplexen Substanz selbst bewerten, da diese das in dem kosmetischen Mittel verwendete Material ist und weil die tatsächliche Exposition des Verbrauchers gegenüber dem Stoff als Ganzem und nicht gegenüber einem einzelnen CMR-Bestandteil erfolgt.

Änderungsantrag 439
Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kosmetische Mittel, die einen gemäß Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR-Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuften Stoff, dessen Verwendung in kosmetischen Mitteln verboten ist, ***oder einen solchen Stoff, der keiner Einschränkung unterliegt,*** enthalten, dürfen nach Inkrafttreten der einschlägigen Änderungen der einschlägigen Anhänge der vorliegenden Verordnung für einen Zeitraum von ***12*** Monaten weiter in Verkehr gebracht und für einen Zeitraum ***24*** Monaten auf dem Markt bereitgestellt werden.	Kosmetische Mittel, die einen gemäß Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR-Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2 ***oder als endokriner Disruptor mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit der Kategorie 1*** eingestuften Stoff, ***für den keine Ausnahmeregelung beantragt wurde, oder einen solchen Stoff, der keiner Einschränkung unterliegt, enthalten, sind innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der einschlägigen Änderungen der einschlägigen Anhänge der vorliegenden Verordnung vom Markt zu nehmen.*** ***Kosmetische Mittel, die einen gemäß Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR-Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder als endokriner Disruptor mit Wirkung auf die***

menschliche Gesundheit der Kategorie 1 eingestuften Stoff, für den eine Ausnahmeregelung beantragt, jedoch aus Sicherheitsgründen vom Wissenschaftlichen Ausschuss „Verbrauchersicherheit“ (SCCS) nicht gewährt wurde, oder einen solchen Stoff, der keiner Einschränkung unterliegt, enthalten, sind innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der einschlägigen Änderungen der einschlägigen Anhänge der vorliegenden Verordnung vom Markt zu nehmen.

Kosmetische Mittel, die einen gemäß Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR-Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder als endokriner Disruptor mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit der Kategorie 1 eingestuften Stoff, dessen Verwendung in kosmetischen Mitteln ***aufgrund der Verfügbarkeit einer geeigneten Alternative*** verboten ist, enthalten, dürfen nach Inkrafttreten der einschlägigen Änderungen der einschlägigen Anhänge der vorliegenden Verordnung für einen Zeitraum von ***sechs*** Monaten weiter in Verkehr gebracht und für einen Zeitraum ***zwölf*** Monaten auf dem Markt bereitgestellt werden.

Or. en

Begründung

It is important to distinguish between two different cases that can confirm the ban of CMR substances (or endocrine disruptors for human health) in cosmetics: lack of safety or existence of a suitable alternative. In case of safety problems, the products should be withdrawn from the market very fast. It would be irresponsible to allow the placing on the market of cosmetic products that are unsafe because they contain a CMR substance (or endocrine disruptors for human health) to continue for another year, and the sale even for yet another year. A grace period may only be granted in case of existence of a suitable alternative. A grace period of 6 months for placing on the market and 12 months for making available on the market is sufficient.

Änderungsantrag 440

Majdouline Sbai

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
Artikel 15 – Absatz 7a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Der folgende Absatz 7a wird eingefügt:
	‚7a. Jede nach diesem Artikel gewährte Ausnahmeregelung berührt nicht die Anwendung der Rechtsvorschriften der Union über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Sicherheit von Chemikalien, insbesondere der Richtlinien 89/391/EWG, 98/24/EG und 2004/37/EG.‘

Or. en

Begründung

Die Vorschriften für Kosmetikprodukte zielen darauf ab, die Sicherheit der Verbraucher sicherzustellen. Sie betreffen nicht die Sicherheit von Arbeitnehmern. Es sollte klargestellt werden, dass etwaige gewährte Ausnahmen die Anwendung der Rechtsvorschriften der Union über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit unberührt lassen.